Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Bielefeld

Stand: 20.10.2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	**Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie**	**4**
2	**Grundlagen**	**4**
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Die Bestandteile des Gesamtabschlusses sind:	5
2.1.2	Geltungsbereich / Konsolidierungskreis	5
2.2	Organisatorische Grundlagen	6
2.2.1	Konsolidierungsstelle	6
2.2.2	Ansprechpartner im Konzern	6
2.2.3	Formularwesen	7
2.2.4	Konsolidierung	7
2.2.5	Haushaltsjahr / Geschäftsjahr	7
2.2.6	Prüfung des Gesamtabschlusses	7
2.2.7	Terminplan Gesamtabschluss	7
3	**Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)**	**8**
3.1	Grundsatz der Beachtung der Generalnorm	9
3.2	„Allgemeine“ Grundsätze	9
3.3	Grundsatz zur Beachtung der Einheitstheorie	10
3.4	Grundsatz der Vollständigkeit	10
3.5	Grundsatz der Stetigkeit	10
3.5.1	Bewertungsstetigkeit	11
3.5.2	Gliederungsstetigkeit	11
3.5.3	Ansatzstetigkeit	11
3.6	Grundsatz der Einheitlichkeit	11
3.6.1	Stichtagseinheitlichkeit	11
3.6.2	Einheitlichkeit des Ausweises	11
3.6.3	Einheitlicher Ansatz	12
3.6.4	Einheitliche Bewertung	13
3.7	Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen	17

4 Gesamtanhang 18

5 Gesamtlagebericht 19

6 Beteiligungsbericht 19

7 Inkrafttreten 20

Anhang

Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2005 haben alle Kommunen in NRW spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Ferner sieht das Gemeindehaushaltsrecht NRW vor, dass spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 von jeder Kommune ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, der – analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche (im Folgenden: vABs) mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Ziel des Gesamtabschlusses nach NKF ist es, unabhängig von Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche der Stadt Bielefeld so darzustellen, als ob es sich um „ein Unternehmen“ handelt. Durch Berücksichtigung der aus der Kernverwaltung der Stadt Bielefeld ausgegliederten Aufgabenbereiche wird ein Gesamtüberblick geschaffen, der die kommunale Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage abbildet. Somit wird umfassend ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Stadt Bielefeld abgegeben.

Das NKF orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), Stand 2002, berücksichtigt aber zusätzlich kommunalspezifische Besonderheiten; dies gilt auch für die Konzernrechnungslegung. Diese Ausführungen gelten für alle vABs der Stadt Bielefeld, die als Teil des "Konzerns Stadt Bielefeld" in dessen Gesamtabschluss einbezogen werden, als Richtlinie.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

1 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Zentrale Bestandteile für den Prozess der Konsolidierung sind vor allem die organisatorischen Regelungen zu ihrer Durchführung und die technische Durchführung selbst. Der Aktionsrahmen, innerhalb dessen sich die organisatorischen Regelungen und technischen Ausgestaltungsformen bewegen dürfen, wird durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung bestimmt. Informationsmedium aller schriftlich fixierten Anweisungen ist die Gesamtabschlussrichtlinie. Die Richtlinie dient der zentralen Konsolidierungsstelle als Richtschnur und konkrete Arbeitsanleitung für die Abschlusserstellung. Die Ablauforganisation zur Erstellung des Gesamtabschlusses wird entscheidend durch die Ausgestaltung der Gesamtabschlussrichtlinie bestimmt.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit nur dann entsprochen wird, wenn ein gewisses Mindestmaß an schriftlicher Fixierung vorhanden ist. Die vorliegende Richtlinie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Konzerns Stadt Bielefeld“ und ist erstmals auf den Gesamtabschluss für das Geschäftsjahr 2010 ab dem Aufstellungsdatum 31.12.2010 anzuwenden.

Die Gesamtabschlussrichtlinie wird vom Rat der Stadt Bielefeld zur Kenntnis genommen. Die Gesamtabschlussrichtlinie bindet sowohl die Stadt Bielefeld (Kernverwaltung) wie auch die nach § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche. Sie kann durch Sonderregelungen ergänzt werden (z.B. jährliche Terminpläne).

Nach § 118 GO NRW ist die Stadt Bielefeld verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 GO bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.

Die Gesamtabschlussrichtlinie bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um sie ggf. an sich ändernde rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse aus dem Konsolidierungsprozess anzupassen. Einzelne Regelungen werden sich daher in Zukunft ändern können. Die Aktualität wird in Form eines geregelten Änderungsdienstes gewährleistet.

Die Richtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine Erläuterungen zu bestimmten Sachverhalten enthalten sind, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 116 GO NRW i. V. mit §§ 49 ff. GemHVO ist die Stadt Bielefeld dazu verpflichtet, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht nach den Grundsätzen einheitlicher Bilanzierung und Bewertung (§§ 300, 308 HGB) aufzustellen.

Die Stadt Bielefeld hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stich-

tag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 u. 5 GO NRW). Den ersten Gesamtabschluss stellt die Stadt Bielefeld zum 31.12.2010 auf.

2.1.1 Die Bestandteile des Gesamtabschlusses sind:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang.
- Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW).
- Unter Berücksichtigung von § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist eine Gesamtkapitalflussrechnung gemäß DRS 2 Bestandteil des Gesamtanhangs.

Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bielefeld und der vABs vermitteln (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW). Die vABs können sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Rechtsform bestehen (siehe 2.1.2).

Die rechtlichen Grundlagen sind der Richtlinie als Anlage (Anlage 1 Rechtliche Grundlagen Inhalt §§ 116, 117 GO NRW, §§ 49, 50, 51, 52 GemHVO NRW) beigefügt.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Oberbürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Oberbürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat der Stadt Bielefeld zu (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW). Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bielefeld unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rat der Stadt Bielefeld bestätigt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW). Der vom Rat der Stadt Bielefeld bestätigte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

2.1.2 Geltungsbereich / Konsolidierungskreis

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW maßgeblich. In den Gesamtabschluss sind neben dem Einzelabschluss der Stadt Bielefeld die nachfolgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen:

- Betriebe bzw. verselbständigte Aufgabenbereiche, die mit der Stadt Bielefeld eine Rechtseinheit bilden
- Rechtlich selbständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Stadt Bielefeld eine Beteiligung hält

- Anstalten, die von der Stadt Bielefeld auf der Grundlage der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) getragen werden
- Zweckverbände
- Rechtlich selbständige kommunale Stiftungen
- Sonstige rechtlich selbständige Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Stadt Bielefeld gesichert wird

In den Gesamtabschluss brauchen keine Aufgabenbereiche einbezogen zu werden, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Hier ist die Darstellung als Finanzanlage im Anlagevermögen der Muttergesellschaft (hier: Kernhaushalt) ausreichend. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW).

Auf welche Art und Weise die vABs der Stadt Bielefeld in den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld einbezogen werden, ist der Anlage 2 „Geltungsbereich / Konsolidierungskreis“ zu entnehmen. Die Anlage wird jährlich von der Konsolidierungsstelle aktualisiert und zur Verfügung gestellt. Die in den Gesamtabschluss einbezogenen vABs sind verpflichtet, der Stadt Bielefeld alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, welche die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.

2.2 Organisatorische Grundlagen

Die Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten steht inhaltlich im engen Zusammenhang mit der Terminplanung (Anlage 3: Terminplan Gesamtabschluss) für die Erstellung des Gesamtabschlusses.

2.2.1 Konsolidierungsstelle

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der Konsolidierungsstelle der Stadt Bielefeld übertragen. Die Konsolidierungsstelle ist im Amt für Finanzen und Beteiligungen (200) bei der Abteilung Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten (200.1) eingerichtet.

2.2.2 Ansprechpartner im Konzern

Ansprechpartner der Konsolidierungsstelle, des Kernhaushaltes und der konsolidierenden Aufgabenbereiche sind in der Anlage 4 aufgeführt.

Diese Gesamtabschlussrichtlinie kann nicht für alle Geschäftsvorfälle eine generelle Regelung liefern. Sofern sich aus den Aktivitäten der „Konzernunternehmen“ Besonderheiten ergeben, die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind, müssen diese Sachverhalte in Abstimmung zwischen der Stadt Bielefeld (Konsolidierungsstelle) und den zu konsolidierenden Einheiten geregelt werden.

2.2.3 Formularwesen

Das Formularwesen stellt eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses im Zusammenspiel zwischen der Stadt Bielefeld und den vABs sicher.

Die erforderlichen Arbeitshilfen werden durch die Konsolidierungsstelle bereitgestellt (Anlage 5 Konzernkontenplan; Anlage 6 Kontierungshandbuch; Anlage 8 Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss). Zur Meldung der abschlussrelevanten Daten werden den zu konsolidierenden vABs darüber hinaus Formblätter übermittelt (Anlagen 7, 9 und 10). In der Praxis wird häufig auch von "Reporting Packages" gesprochen.

2.2.4 Konsolidierung

Alle Einheiten, die nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, müssen das Formularwesen des „Konzerns Stadt Bielefeld“ vollständig ausfüllen und entsprechend dem Terminplan an die Konsolidierungsstelle senden. Die Versendung hat auf dem Postweg oder per E-Mail zu erfolgen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Angaben vom Wirtschaftsprüfer revisionssicher bestätigt sind.

Die technische Unterstützung des Gesamtabschlusses erfolgt durch Einsatz einer Konsolidierungssoftware.

2.2.5 Haushaltsjahr / Geschäftsjahr

Als Stichtag der Einbeziehung gilt der Gesamtabschlussstichtag. Ein abweichender Stichtag ist grundsätzlich unzulässig. Als Geschäftsjahr gilt das Haushalts- bzw. Kalenderjahr.

2.2.6 Prüfung des Gesamtabschlusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bielefeld prüft den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes (§ 59 Absatz 3 GO NRW). Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses auch Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Absatz 5 GO NRW). Der Termin der Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt oder durch Dritte ergibt sich aus dem Terminplan Gesamtabschluss.

2.2.7 Terminplan Gesamtabschluss

Die Zuordnung von Aufgaben zu Organisationseinheiten ist dem Terminplan (Anlage 3) zu entnehmen. Die Hauptaufgabenfelder werden zeitlich festgelegt:

- Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen,
- Durchführung der Konsolidierung,
- Parallel laufende Kontroll- und Beratungstätigkeiten, sowie
- die Erstellung des Gesamtabschlusses (inkl. Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht)

Ablauforganisation

Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabschlusses im NKF bilden die Einzelabschlüsse (Handelsbilanz I) der einzubeziehenden vABs. Sie können sich unterscheiden in Hinblick auf Stichtag, Ansätze, Ausweise und Bewertung. Die vABs erstellen handelsrechtliche Jahresabschlüsse nach den für sie geltenden Vorschriften.

Für die Konzernmutter Stadt Bielefeld ist ein Jahresabschluss nach NKF verbindlich vorgeschrieben. Diese Vorgaben gelten analog für den Gesamtabschluss. Wegen der Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit hat die Konzernmutter Stadt Bielefeld verbindliche Standards vorzugeben, nach denen die Einzelabschlüsse der vABs in eine Kommunalbilanz II (KB II analog HB II) überführt werden müssen, um eine Einheitlichkeit in Bezug auf Ansatz und Bewertung sowie Ausübung von Wahlrechten zu gewährleisten. Die Informationen über mögliche Abweichungen zwischen den handelsrechtlichen Einzelabschlüssen und den städtischen Vorgaben liegen jedoch in den vABs. Diese sollen auch die Überleitung auf die KB II vornehmen und von einem Wirtschaftsprüfer testieren lassen, da der Gesamtabschluss auf testierten Daten aufsetzt. Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den voll zu konsolidierenden vABs regelmäßig abzustimmen. Die Saldenabstimmung ist von der Organisationseinheit zu veranlassen, die eine Forderung ausweist. In Vorbereitung auf den Gesamtabschluss erfolgen unterjährige Abstimmungen zwischen allen Konsolidierungseinheiten. Die unterjährigen Abstimmungstermine werden in der jeweiligen aktuellen Terminplanung festgelegt (Anlage 3).

Werden die KB II auf Teilkonzernebene erstellt, sind die jeweiligen Mutterunternehmen entsprechend verantwortlich. Bilanzierungs- und Bewertungsfragen werden mit der Konsolidierungsstelle abgestimmt.

Die Vorgaben für die Erstellung der KB II sind von der Stadt Bielefeld zu entwickeln und sind Bestandteil dieser Gesamtabschlussrichtlinie (siehe Kapitel 3 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG). Die Anforderungen an den Meldedatensatz sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Durch die engen gesetzlichen Zeitvorgaben für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses müssen in vielen Fällen die Abschlussprüfungen und die anschließende Überleitung auf die KB II bzw. KB III der vABs und des Kernhaushaltes früher als bisher erfolgen.

3 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechungslegung (GoG) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Gesamtabschluss. Die GoG konkretisieren die gesetzlichen Regelungen des NKF und dienen dem Ausfüllen von nicht im Gesetz geregelten Sachverhalten. Die GoG sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, der konkretisiert werden muss. Generell gelten die folgenden Grundsätze für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld:

3.1 Grundsatz der Beachtung der Generalnorm

Der Gesamtabschluss ist klar und übersichtlich zu erstellen. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. § 27 Abs. 1-3 GemHVO NRW) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln.

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden.

3.2 „Allgemeine“ Grundsätze

Saldierungsverbot

In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO NRW). In der Ergebnisrechnung dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden (§ 38 Abs. 1, S. 2 GemHVO NRW).

Grundsatz der Bilanzidentität

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW).

Stichtagsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW).

Realisations-, Vorsichts- und Imparitäts- sowie Wertaufhellungsprinzip

Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW).

Anschaffungskostenprinzip

Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen (§ 116 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 88 und 91 Abs. Abs. 2 GO NRW).

Grundsatz der Periodenabgrenzung

Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO NRW).

Die Going concern-Prämisse

Die Annahme der Unternehmensfortführung ist für den Gesamtabschluss anzuwenden. Diese Annahme liegt grundsätzlich der Erstellung von Jahresabschlüssen zu Grunde.

Grundsatz der Wesentlichkeit

Der Abschluss hat sämtliche wesentlichen Sachverhalte zu enthalten; unwesentliche Informationen dürfen weggelassen werden.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Kosten der Informationsbeschaffung und Nutzen der Information müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3.3 Grundsatz zur Beachtung der Einheitstheorie

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der einbezogenen vABs zusammen mit dem Kernhaushalt so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen bilden. D. h. alle vABs des „Konzerns“ werden trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit als gemeinsame wirtschaftliche Einheit angesehen; im Gesamtabschluss werden also nur Beziehungen zu Konzernfremden dargestellt.

3.4 Grundsatz der Vollständigkeit

In den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld sind der Kernhaushalt und alle vABs einzubeziehen, sofern nicht das Einbeziehungswahlrecht nach § 116 Abs. 3 GO NRW (untergeordnete Bedeutung) greift. Der Gesamtjahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der in den Gesamtabschluss einbezogenen vABs - unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen - vollständig aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Im Gesamtabschluss dürfen zulässige Bilanzierungswahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der einbezogenen vABs und des Kernhaushaltes ausgeübt werden. Für den Ansatz in der Gesamtbilanz sind die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Bielefeld maßgeblich.

Trotz des allgemein verbindlichen Vollständigkeitsgebots sind bei der Erstellung des Gesamtabschlusses Einschränkungen hinsichtlich der Wesentlichkeit und durch Kosten-Nutzen-Überlegungen statthaft. Daher ist eine Position von untergeordneter Bedeutung im Abschluss nicht gesondert auszuweisen (vgl. auch 3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen).

3.5 Grundsatz der Stetigkeit

Die beim Einzelabschluss geltenden Grundsätze der Stetigkeit der Bewertungsmethoden sowie der Stetigkeit bei der Gliederung der Bilanz und Ergebnisrechnung gelten auch für den Gesamtabschluss. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Ergebnis-

rechnungen (Gewinn- und Verlustrechnungen), ist beizubehalten; Abweichungen / Änderungen sind im Anhang zu erläutern.

3.5.1 Bewertungsstetigkeit

Die Bewertungsstetigkeit fordert, dass die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW, parallel zu § 298 Abs. 1 HGB i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

3.5.2 Gliederungsstetigkeit

Der Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist im Gemeindehaushaltsrecht NRW zwar nicht geregelt, obwohl hierzu im § 265 Abs. 1 HGB eine gesonderte Regelung enthalten ist. Er ergibt sich aber bereits aus dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit und ist daher auch im Gesamtabschluss verpflichtend zu beachten.

3.5.3 Ansatzstetigkeit

Die Ansatzstetigkeit ist zu beachten. Die auf den vorhergehenden Gesamtabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten (§ 246 Abs. 3 HGB).

3.6 Grundsatz der Einheitlichkeit

Für die Erstellung der Summenbilanz und Summenergebnisse müssen Ausweis, Ansatz und Bewertung der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Unterschiede sind zwecks Wahrung der Grundsätze der Einheitlichkeit in den KB II /ER II nach Maßgabe der für die Stadt Bielefeld geltenden Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

3.6.1 Stichtagseinheitlichkeit

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt Bielefeld, somit also auf den 31.12 aufzustellen. Daraus folgt, dass die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden vABs grundsätzlich auf diesen Stichtag aufzustellen sind (in Anlehnung § 299 Abs. 2 S. 2 HGB).

Liegt der Abschlussstichtag eines vAB um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabschlusses, ist zum Zwecke des Gesamtabschlusses zum Gesamtbilanzstichtag für dieses Unternehmen grundsätzlich ein Zwischenabschluss zu erstellen. Wird ein Zwischenabschluss erstellt, so ist dieser vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§116 Abs. 7 GO NRW), es sei denn, der vABs erteilt selbst den Auftrag zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Abschlussprüfung (siehe auch 3.7).

3.6.2 Einheitlichkeit des Ausweises

Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bielefeld ergibt sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW).

Bevor die Einzelabschlüsse der vABs der Stadt Bielefeld zum "Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld“ konsolidiert werden können, müssen sie ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen einheitlich nach der städtischen Gliederungsvorschriften (Anlage 5 Konzernkontenplan und Anlage 6 Kontierungshandbuch) zu ihren Kommunalbilanzen II (KB II) anpassen. Hierzu sind Umgliederungen und Aufteilungen der Handelsbilanz- und GuV-Posten auf die abweichend strukturierten NKF-Posten erforderlich.

3.6.3 Einheitlicher Ansatz

Entsprechend § 300 Abs. 2 HGB sind für die Erstellung der KB II grundsätzlich die Ansatzgebote und –verbote einheitlich anzuwenden und die Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung im Einzelabschluss einheitlich auszuüben (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW). § 32 ff. GemHVO NRW regelt die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung für die jährlich aufzustellenden Bilanzen der Stadt Bielefeld. Im Sinne eines einheitlichen Bilanzansatzes sind die der Stadt Bielefeld zustehenden Wahlrechte neu auszuüben.

Den voll zu konsolidierenden vABs stehen für ihre Einzelabschlüsse, die sie in der Regel nach den Vorschriften des HGB erstellen, eine Reihe von Wahlrechten bei der Bewertung und dem Ansatz von bilanziellen Sachverhalten zu. Bei der Erstellung der KB II für den Gesamtabschluss sind die Vorgaben der Stadt Bielefeld anzuwenden.

Für folgende Sachverhalte wird auf der Ebene des Gesamtabschlusses von einem Ansatzverbot ausgegangen:

- Derivative Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 246 Abs.1 Satz 4 HGB),
- sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB a.F. 2002); Ausnahmen bilden hier die Instandhaltungsrückstellung nach § 36 Abs. 3 GemHVO NRW (vgl. auch Ansatzpflichten); Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind (§ 36 Abs. 6 GemHVO NRW),
- mittelbare Pensionsverpflichtungen nach Art 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB

Bei der Erstellung der KB II die sind oben aufgeführten Posten aufzulösen, wobei darauf zu achten ist, dass mögliche Folgewirkungen (z.B. Abschreibungen) korrigiert werden.

Wesentliche Ansatzwahlrechte gem. GemHVO NRW sind:

- Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 € ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs.3 GemHVO NRW). Das Ansatzwahlrecht wird für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld aber nicht wahrgenommen. Bei der Stadt Bielefeld (Kernhaushalt und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) werden Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellkosten unter 60 € netto gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. auch Bewertungswahlrechte 3.6.4.1). Bei den sonstigen vABs liegt dieser Wert entsprechend unter 150 € (vgl. Anlage 6 Kontierungshandbuch hier: Sachanlagen).

- Aktivierungswahlrecht für ein Disagio (§ 42 Abs.2 S.1 GemHVO NRW, § 250 Abs.3 und § 268 Abs.6 HGB). Der Kernhaushalt und die vABs der Stadt Bielefeld können betriebsindividuell über das Aktivierungswahlrecht in ihren jeweiligen Einzelbilanzen entscheiden. Auf Grund der angenommenen untergeordneten Bedeutung ist im Rahmen des Gesamtabschlusses keine Anpassung erforderlich. Für den Fall der Aktivierung ist der Unterschiedsbetrag in den Einzelbilanzen durch planmäßige jährliche Abschreibungen aufzulösen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

Ansatzpflichten nach der GemHVO NRW bestehen für:

- Pensionsrückstellungen für Altzusagen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Stadt Bielefeld (§ 36 Abs. 1 GemHVO NRW, Art. 28 Abs. 1 EGHGB)

  Sämtliche Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben und direkt vom Dienstherrn/Arbeitgeber zu leisten sind, sind unter den Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Im Einzelnen sind gemäß § 36 (1) GemHVO NRW nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu erfassen:

  - bestehende Versorgungsansprüche
  - sämtliche Anwartschaften
  - andere fortgeltende Ansprüche nach Ausscheiden aus dem Dienst (z.B. Beihilfe)

  Pensionsverpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten sind gemäß § 36 (4) GemHVO analog § 36 (1) GemHVO NRW zu bilden.
- Die Ansatzpflicht von Pensionsrückstellungen gilt für Altzusagen bei den vABs, auch wenn der Arbeitgeber keine entsprechenden Rückstellungen bildet.
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 36 Abs. 3 GemHVO NRW, § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 HGB).
- Nach § 43 Abs.5 GemHVO NRW sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen. Die vABs der Stadt Bielefeld haben für bezuschusste bzw. steuerlich sondergeförderte Vermögensgegenstände, die nach dem Erstkonsolidierungsstichtag 01.01.2010 aktiviert werden, den Brutto-Ausweis zu übernehmen.

  Für bezuschusste bzw. steuerlich sondergeförderte Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2010 aktiviert wurden, kann der Ansatz allerdings nach der Nettomethode ggf. beibehalten werden. Die vABs müssen somit ihren „Altbestand“ nicht anpassen (vgl. 3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen).

3.6.4 Einheitliche Bewertung

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB besteht für den Gesamtabschluss der Grundsatz der einheitlichen Bewertung. Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der vollkonsolidierten vABs sind nach den auf den Jahresabschluss der Stadt Bielefeld anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach den

Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Bielefeld können zulässige Bewertungswahlrechte im Gesamtabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einbezogenen vABs ausgeübt werden. Die Wertfindung bei gleichen Sachverhalten muss nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen.

3.6.4.1 Bewertungswahlrechte

Für die Bewertungswahlrechte gem. GemHVO NRW werden für den Gesamtabschuss der Stadt Bielefeld folgende Festlegungen getroffen:

- Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 S. 3 GemHVO NRW). Die für die vABs geltenden Vorschriften werden übernommen.
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffung- oder Herstellungskosten bis 410 € ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW). Für den Kernshaushalt und seine eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt laut DA Anlagenbuchhaltung 180 (in der jeweils gültigen Fassung), dass Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne USt mindestens 60 € und nicht mehr als 410 € betragen, geringwertige Wirtschaftsgüter sind und als eigenständige Anlagegüter im Inventar geführt werden. Die GWG werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.
- Die für die sonstigen vABs geltenden Vorschriften in Bezug auf geringwertige Wirtschaftsgüter werden übernommen.
- Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 € ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW). Bei der Stadt Bielefeld (Kernhaushalt und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) werden Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellkosten unter 60 € netto gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW unmittelbar als Aufwand verbucht. Die für die sonstigen vABs geltenden Vorschriften werden übernommen.
- Festwertbewertung (§ 34 Abs. 2 GemHVO NRW)

  Wird für den Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung alle 20 Jahre durchzuführen. Die Werte der vABs aus den Einzelabschlüssen werden im Rahmen des Gesamtabschlusses unverändert übernommen (vgl. 3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen: Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren).

- Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO NRW)

  Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.

  Die Werte der vABs aus den Einzelabschlüssen werden im Rahmen des Gesamtabschlusses unverändert übernommen (vgl. 3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen: Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren).

- Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 GemHVO NRW)

  Die Werte der vABs aus den Einzelabschlüssen werden unverändert übernommen. (vgl. auch 3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen).

- Außerplanmäßige Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO NRW)

  Die Einschätzungen der vABs werden unverändert in den Gesamtabschluss übernommen.

- Für die anzusetzenden Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden vABs für den Gesamtabschluss erfolgt eine verbindliche Vorgabe der Stadt Bielefeld. Weitere Erläuterungen erfolgen unter Punkt 3.6.4.2.

- Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 Landesbesoldungsgesetz NRW (§ 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW)

Für folgende Bewertungswahlrechte nach dem HGB bestehen nach der GemHVO NRW keine Bewertungswahlrechte:

- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen auf Grund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB) und
- Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB). Im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen wird für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren verzichtet (vgl. 3.7).

3.6.4.2 Festlegung von einheitlichen Nutzungsdauern

Im Rahmen der Erstellung der KB II werden die anzusetzenden Nutzungsdauern verbindlich in der Anlage 8 (Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld) für die voll zu konsolidierenden vABs und für die Stadt Bielefeld zusammengefasst.

Die Tabelle enthält eindeutig festgelegte Nutzungsdauern (Standardnutzungsdauer). Sie orientiert sich an der für den Einzelabschluss der Stadt Bielefeld geltenden Abschreibungstabelle, mit der Folge, dass ein Großteil der in den verschiedenen Konsolidierungseinheiten aktivierten branchentypischen Vermögensgegenstände nicht aufgeführt sind. In diesen Fällen werden die für den jeweiligen Einzelabschluss geltenden Nutzungsdauern als betriebsspezifisch anerkannt und für den Gesamtabschluss übernommen.

Die Tabelle gilt für die nach dem 31.12.2009 angeschafften Vermögensgegenstände. Für die vor dem 01.01.2010 angeschafften Vermögensgegenstände können die im Einzelabschluss berücksichtigten Nutzungsdauern grundsätzlich für den Gesamtabschluss übernommen werden.

Hinsichtlich der Verwaltungsgebäude und Wohngebäude gibt es eine abweichende Regelung. Verwaltungsgebäude unterliegen unabhängig von der Branche einer vergleichbaren Abnutzung. Eine Beibehaltung der stark differierenden Abschreibungszeiträume wäre im Hinblick auf den Einheitlichkeitsgrundsatz und die hohen Buchwerte der Gebäude nicht sachgerecht. Es ist daher erfor-

derlich, auch für die bereits bestehenden Verwaltungsgebäude im Gesamtabschluss die einheitliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass im Bewertungskreis der vABs für den Gesamtabschluss die Buchwerte und Abschreibungen der Verwaltungsgebäude grundsätzlich umgerechnet werden müssen. Entsprechendes gilt für Wohngebäude.

Bei Betriebsgebäuden wird eine betriebstypische Abnutzung unterstellt, so dass eine Vereinheitlichung nicht erforderlich ist. Die Ansätze aus den Einzelabschlüssen werden in den Gesamtabschluss übernommen.

Bei Wirtschaftsgütern, die in der Gesamtabschlussabschreibungstabelle noch nicht aufgeführt sind, sollen die Ansätze des Einzelabschlusses (KB I) beibehalten werden.

Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen von Vermögenswerten der vABs sind beizubehalten.

Mit nachträglichen Anschaffungskosten z. B. im Zusammenhang mit Modernisierungen von Gebäuden wird folgendermaßen verfahren:

Im Sinne der Einheitlichkeit ist von Bedeutung, dass die Standardnutzungsdauern der Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss (Anlage 8) entsprechen. Darüber hinaus ist das handelsrechtlich übliche Verfahren im Umgang mit nachträglichen Anschaffungskosten aufgrund von Modernisierungen etc. anzuwenden. Danach ist

1. zunächst bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob eine Aktivierungsfähigkeit bzw. Aktivierungspflicht besteht (Erweiterung, nachhaltige Verbesserung / Veränderung der Funktion, deutliche Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer);
2. zu überprüfen, ob ein neuer selbstständig bewertbarer Vermögensgegenstand entsteht (z.B. neuer Gebäudeteil).

Für den Fall, dass bei Aktivierungspflicht einer Maßnahme kein neuer Vermögensgegenstand entsteht, sind die nachträglichen Herstellungskosten zum bestehenden Restbuchwert zu addieren und über die neu zu schätzende gemeinsame Restnutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. In der Konsequenz können sich hierdurch unterschiedliche Gesamtnutzungsdauern ergeben, die eben gerade eine Folge der Modernisierung sind und individuell für den Vermögensgegenstand neu festgelegt werden müssen.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist zu beachten. Abgrenzungsfragen sind mit der Konsolidierungsstelle abzustimmen. Individuelle punktuelle Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

3.6.4.3 Festlegung von Zinssätzen bei Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Der anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben (vgl. § 253 Abs.2 HGB).

Pensionsrückstellungen sind gemäß § 36 GemHVO NRW nach dem Teilwertverfahren zu ermitteln und mit einem Zinssatz von 5% abzuzinsen. Dieser Prozentsatz wird auch für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld als Vorgabe übernommen.

3.7 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Eine einheitliche Bewertung kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 308 Abs. 2 HGB). In den unten aufgeführten Fällen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss eher unwesentlich sind. Sie entsprechen im Wesentlichen den rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen gemäß dem „Praxisleitfaden Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, 4. Auflage, Stand September 2009“. Die daraus resultierenden Festlegungen der Stadt Bielefeld werden hier zusammengefasst dargestellt. Einzelne Sachverhalte werden zum Teil auch in den vorherigen Kapiteln behandelt:

- Verzicht auf die Anpassung von GWG - Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht

  Bei den vABs können die Poolabschreibungen für GWG’s zwischen 151 € und 1.000 € aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden vABs für die Zwecke des Gesamtabschlusses unverändert übernommen werden (vgl. 3.6.4.1 Bewertungswahlrechte).

- Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen, die die vABs vor dem Erstkonsolidierungsstichtag 01.01.2010 erhalten haben. Die vABs müssen somit ihren „Altbestand“ nicht anpassen. Für neue Vermögensgegenstände haben die vABs allerdings den Brutto-Ausweis zu übernehmen (vgl. 3.6.3 Ansatzpflichten).

- Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch des Anlagevermögens

  Die für die sonstigen vABs geltenden Vorschriften werden für den Gesamtabschluss übernommen.

- Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren

  Die vABs können in ihren Einzelabschlüssen Festwerte für Vermögensgegenstände gebildet haben, die im kommunalen Einzelabschluss nicht enthalten sind, und umgekehrt. Da nach HGB und NKF eine Festbewertung für Teile des Anlagevermögens sowie bei Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe nur möglich ist, sofern diese von nachrangiger Bedeutung sind, ist eine Anpassung aufgrund von Unwesentlichkeit im Gesamtabschluss nicht erforderlich. Ebenso können Bewertungsvereinfachungsverfahren entsprechend § 256 S. 1 HGB (Lifo, Fifo), die es im NKF nicht gibt, wegen Unwesentlichkeit beibehalten werden.

- Verzicht auf folgende Umgliederungen:
  - Bei unwesentlichen Bilanzposten wie z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - Bei unwesentlichen einzelner Geschäftsvorfälle,
  - Eventuelle Umgliederungserfordernissen sollen auf die Kontenebene beschränkt werden.

  Die Überleitung der HGB-Positionen der vABs auf den Konzernkontenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld (Anlage 5) ist erfolgt.

- Verzicht auf die Umgliederung bestimmter Geschäftsvorfälle in die aktivierten Eigenleistungen aus Gesamtabschlusssicht (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

  Das Modellprojekt empfiehlt, auf eine Umgliederung und ggf. auf eine Anpassung der Konzernanschaffungskosten zu verzichten. Es sei den, es handelt sich um Einzelfälle von wesentlicher Bedeutung.

- Verzicht auf die Anpassung von Abschreibungsmethoden

  Die Abschreibungsmethoden aus den Einzeljahresabschlüssen der vABs können für Zwecke des Gesamtabschlusses übernommen werden, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind (vgl. 3.6.4.1 Bewertungswahlrechte).

- Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen (Forderungen/Ertrag bzw. Verbindlichkeiten/Aufwand ggü. verbundenen vABs) aus Sammeldebitoren bzw. aus Vorverfahren

  Die Ermittlung der Informationen erfolgt über das Formularwesen.

Bei allen Festlegungen ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Abgrenzungsfragen sind mit der Konsolidierungsstelle abzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der „Praxisleitfaden Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, 4. Auflage, Stand September 2009“, dass bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibenden Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweicht, von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden kann. Die Entscheidung, keinen Zwischenabschluss aufzustellen, ist zu begründen und zu dokumentieren. Somit wird die Drei-Monats-Frist aus dem § 299 HGB analog übernommen und für Betriebe aus dem Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf auf sechs Monate ausgeweitet.

4 Gesamtanhang

Bei der Informationsvermittlung durch den Jahresabschluss kommt dem Anhang eine Schlüsselrolle zu. Über ihn werden Hinweise und Erläuterungen gegeben, die zur richtigen Interpretation insbesondere der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung erforderlich sind.
Der Anhang hat somit folgende Aufgaben:

- Interpretationshilfe
- Korrekturfunktion (zur Verhinderung von Fehlinterpretationen)
- Entlastungsfunktion
- Ergänzungsfunktion: Informationen, die sich auf nicht bilanzierungsfähige Sachverhalte beziehen, wie z. B. künftige finanzielle Verpflichtungen.

Im Gesamtanhang wird entsprechend § 51 Abs. 2 GemHVO NRW angegeben bzw. erläutert:

- Konsolidierungskreis inkl. Veränderungen des Konsolidierungskreises mit zusätzlichen Angaben zur Vergleichbarkeit, wenn diese nicht durch Anpassung der Vorjahreszahlen hergestellt wurden

- Posten der Gesamtbilanz
- Positionen der Gesamtergebnisrechnung
- verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- verwendete Konsolidierungsmethoden
- angewendete Vereinfachungsregeln und Schätzungen im Einzelnen
- Änderungen zum Vorjahr.

Im Gesamtanhang der Stadt Bielefeld werden folgende Spiegel dargestellt.

- Verbindlichkeitenspiegel (§ 49 Abs. 3 i.V. m. § 47 GemHVO NRW verpflichtend)
- Eigenkapitalspiegel
- Rückstellungsspiegel

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) beizufügen (vgl. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Informationen für den Gesamtanhang werden von der Konsolidierungsstelle über das Formularwesen einheitlich abgefragt (siehe Anlage 9).

5 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) erläutert das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bielefeld einschließlich der vABs.

In die Darstellung werden einbezogen:

- Der Überblick über den Geschäftsverlauf des Konzerns Stadt Bielefeld
- Die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen
- Die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Bielefeld
- Die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage anhand der für die Stadt Bielefeld bedeutsamen produktorientierten Zielen und Kennzahlen (§ 12 GemHVO NRW)
- Erkenntnisse aus den Berichten zur Risikofrüherkennung
- Angaben über die Verantwortlichkeiten gem. § 116 Abs. 4 GO NRW

Die Informationen für den Gesamtlagebericht werden von der Konsolidierungsstelle einheitlich abgefragt (siehe Anlage 10).

6 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW erstellt die Stadt Bielefeld einen Beteiligungsbericht, in dem ihre wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung unabhängig davon, ob die vABs dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören,

erläutert wird. Dieser Bericht wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigefügt.

Nach § 52 GemHVO NRW sind folgende Angaben aller vABs im Beteiligungsbericht der Stadt Bielefeld darzustellen:

- Bilanz und GuV des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
- Beteiligungsverhältnisse, ausgedrückt in Kapitalanteilen und Beteiligungsquote
- Gegenstand des Unternehmens
- Erläuterung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung
- Bei wesentlichen vABs die Leistungskennzahlen aus dem Berichtswesen (vABs, die im Vollkonsolidierungskreis sind, werden als wesentlich definiert)
- Darlegung wesentlicher Finanz- und Leistungsbeziehungen der vABs untereinander und mit der Gemeinde
- Zusammensetzung der Organe der vABs im abgelaufenen Wirtschaftsjahr
- Der Personalbestand jedes vABs im Form von Vollzeitäquivalenten

Die vABs stellen der Konsolidierungsstelle die Prüfungsberichte des Jahresabschlusses zur Verfügung (vgl. Anlage 3 Terminplan Gesamtabschluss).

Die benötigten Informationen für den Beteiligungsbericht, die nicht dem Jahresabschluss entnommen werden können, werden von der Konsolidierungsstelle einheitlich abgefragt.

7 Inkrafttreten

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister Stadtkämmerer

Anhang

Anlage 1	Rechtliche Grundlagen (§§ 116, 117 GO NRW, §§ 49, 50,51,52 GemHVO NRW)
Anlage 2	Geltungsbereich / Konsolidierungskreis
Anlage 3	Terminplan Gesamtabschluss
Anlage 4	Ansprechpartner (Konsolidierungsstelle u. Konsolidierungskreis)
Anlage 5	Konzernkontenplan (Positionenplan Gesamtabschluss 23.10.2009)
Anlage 6	Kontierungshandbuch zum Gesamtabschluss (Stand 29.10.2009
Anlage 7	Meldedatensatz KB II (= HB II) und GuV II
Anlage 8	Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld (Stand: 21.04.2010)
Anlage 9	Angaben zum Anhang des Gesamtabschluss
Anlage 9.1	Verbindlichkeitenspiegel
Anlage 9.2	Rückstellungsspiegel
Anlage 9.3	Mitteilungen zu Anlagenan- und -verkäufen
Anlage 9.4	Eigenkapitalspiegel bzw. Angaben zur Entwicklung des Eigenkapitals insbesondere bei umfangreichen ergebnisneutralen EK-Veränderungen
Anlage 9.5	Erforderliche Angaben für die Erstellung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2
Anlage 10	Angaben zum Gesamtlagebericht
Anlage 11	Abkürzungsverzeichnis

§ 116 GO NRW
Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, § 88 und § 91 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(4) Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125
   Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

(6) Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine fal-

sche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

(7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

GemHVO NRW

§ 49
Gesamtabschluss

(1) Der Gesamtabschluss besteht aus
1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

(3) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.

§ 50
Konsolidierung

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.
(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde
1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

§ 51
Gesamtlagebericht, Gesamtanhang

(1) Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

(2) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(3) Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen
Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

§ 52
Beteiligungsbericht

(1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,

7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.

(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Anlage 2

Geltungsbereich / Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Unmittelbare verselbstständigte Aufgabenbereiche	Stadt Bielefeld (Anteil)	Bezeichnung aus Sicht der Gesamtabschlussebene	Behandlung im Gesamt-abschluss
EBE Bühnen und Orchester Bielefeld	100,00%	Sondervermögen	Vollkonsolidierung
EBE Immobilienservicebetrieb Bielefeld	100,00%	Sondervermögen	Vollkonsolidierung
EBE Informatik-Betrieb Bielefeld	100,00%	Sondervermögen	Vollkonsolidierung
EBE Umweltbetrieb Bielefeld	100,00%	Sondervermögen	Vollkonsolidierung
Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH BBVG	100,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH REGE	100,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Sennestadt GmbH	100,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Städtische Kliniken Bielefeld gem. GmbH / Konzernabschluss	100,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH BGW	75,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH -WEGE-	55,00%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Kunsthalle Bielefeld Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	33,33%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
Arbeit Plus in Bielefeld GmbH	50,00%	Beteiligungen	Equity-Methode
Interkommunales Gewerbegebiet Ostwestfalen-Lippe GmbH	45,00%	Beteiligungen	Equity-Methode
CVUA AöR	7,14%	Beteiligungen	Equity-Methode
Kindermann-Stiftung	-	Stiftung	Buchwert
Sparkassenstiftung	-	Stiftung	Buchwert
van Laer-Stiftung	-	Stiftung	Buchwert
Wilhelm-Bröker-Stiftung	-	Stiftung	Buchwert
SOLION Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Bielefeld	100,00%	sonstige verbundene Unternehmen	Buchwert
Theater-Stiftung Bielefeld	100,00%	Stiftung	Buchwert
Stiftung Huelsmann	82,80%	Stiftung	Buchwert
Abwasserverband Obere Lutter	72,70%	Zweckverband	Buchwert
Flughafen Bielefeld GmbH	25,16%	Beteiligungen	Buchwert
Radio Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	25,00%	Beteiligungen	Buchwert
Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald	22,70%	Zweckverband	Buchwert
Zweckverband VV OWL	20,00%	Zweckverband	Buchwert
Werre Wasserverband	15,60%	Zweckverband	Buchwert
Studieninstitut Westfalen Lippe	7,70%	Zweckverband	Buchwert
OWL Marketing GmbH	7,14%	Beteiligungen	Buchwert
WEGE durch das Land	7,14%	Beteiligungen	Buchwert
Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	5,88%	Beteiligungen	Buchwert
Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft Senne eG	3,72%	Sonstige Ausleihungen	-
Kreiswohnstättengenossenschaft Halle eG	0,07%	Sonstige Ausleihungen	-

Mittelbare verselbstständigte Aufgabenbereiche	Stadt Bielefeld (Anteil)	Bezeichnung aus Sicht der Gesamtabschlussebene	Behandlung im Gesamt-abschluss
SWB Teilkonzern (BBVG)	50,10%	Anteile an verbundenen Unternehmen	Vollkonsolidierung
BSB GmbH (BGW)	-	Beteiligung	nicht einbezogen
Friedhofs-GmbH (UWB)	100,00%	Beteiligung	nicht einbezogen
Krematorium Besitz-GmbH (UWB)	100,00%	sonstige verbundene Unternehmen	nicht einbezogen
Krematorium Betriebs-GmbH (UWB)	100,00%	Beteiligung	nicht einbezogen
Stadthalle Betriebs-GmbH (BBVG)	100,00%	sonstige verbundene Unternehmen	nicht einbezogen
WRB GmbH (UWB)	100,00%	sonstige verbundene Unternehmen	nicht einbezogen
Bielefeld Marketing GmbH (BBVG)	51,00%	sonstige verbundene Unternehmen	nicht einbezogen
Netzwerk Lippe (REGE)	2,00%	Beteiligung	nicht einbezogen
Chance gGmbH (REGE)	1,00%	Beteiligung	nicht einbezogen
EKZ GmbH (BBVG)	0,94%	Beteiligung	nicht einbezogen

	Sachverhalt	Zuständigkeiten	grund-sätzliche Festlegungen	Jahresabschluss Kernhaushalt zum 31.12.2010 Termine	Erstkonsolidierung Gesamtabschluss zum 31.12.2010 Termine	Bemerkung
1.	a) Informationen von den vAB an die Kommune über Änderungen im Konsolidierungskreis (Erhöhung oder Minderung von Beteiligungen, Kauf oder Verkauf von Gesellschaften, Änderung von Stimmrechten usw.)	vAB u. 200.1	unterjährig aktuell, laufend			jährliche Prüfung des Konsolidierungskreises, Wesenlichkeitsgrenzen
	b) Informationen an vAB's und Kernhaushalt zum aktualisierten Konsolidierungskreis	200.1 an vAB's	noch festlegen			Änderung Strukturdaten, Partnereinheiten, Festlegung Konsolidierungs-kreis inkl. Dokumentation, Abstimmung mit RPA?
	c) Veröffentlichung Terminplan Gesamtabschluss	200.1	Oktober des Abschluss-jahres			an vAB's u. Kernhaushalt (Konsolidierungskreis)
	d) zentrale Vorgaben zu Ansatz- und Bewertungsfragen im Gesamtabschluss an vAB's und Kernhaushalt	200.1	laufende Information			Bestandteil der Gesamtabschlußrichtlinie
2.	Festlegung des letzten konzerninternen Buchungstages für Konzern-Innenumsätze (Intercompany-Beziehungen)	200.1	Januar; Bekanntgabe siehe auch 1c)			Basis städt. Buchungsschluss; dient der vorgelagerten internen Abstimmung; SWB hat früheren Termin (in 2009 und 2010)
zu 3.	**Vorarbeiten:** Bilaterale Saldenabstimmungen (Forderungen u. Verbindlichkeiten auf den Stichtag 31.12…	zwischen vAB's und zwischen vAB's / Kernhaushalt				Abstimmung/Information hinsichtlich Konsolidierungsarbeiten zwischen 200.1,200.2 ;200.4, Fachabteilungen (Checklisten); 200.1 benötigt Ergebnisse
3.	**a) Übermittlung der "bestätigten" Meldedaten der vAB's (Jahresabschluss)** inkl. ergänzender Informationen in einem Reporting-Package von allen vAB	alle vAB u. Kernhaushalt	bis Ende März	bis 31.03.2011	bis 31.03.2011	1. Rohdatenvon an 200.1 2. Testat auf Rohdaten durch WP's 1 Woche später Anforderung: vAB's erstellen HB II
	b) Übermittlung der "bestätigten" Meldedaten des Kernhaushaltes (Einzelabschluss) inkl. Ergänzender Informationen in einem Reporting-Package	200.2 u. RPA	bis Ende März	gesetzlicher Termin Entwurf JA 2010 Kernhaushalt an Rat **31.3.2011**; **voraussichtlich 30.09.2011**		1. Rohdaten von 200.2 2. Testat auf Rohdaten durch RPA eine Woche später
4.	Festlegung eines einheitlichen Buchungsschlusses (z.B für Rückstellungen)	200	gesetzlich 31.3	Der Abschluss Kernhaushalt bedingt den Termin für die Fertigstellung Gesamtabschluss		Einheitstheorie, Angaben in Anhang und Lagebericht (z.B. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, Wertaufhellungsgebot), Verm.-Schuldenlage auf den 31.12… mit Kenntnisstand z.B Feb. des nächsten Jahres.
5.	**Aufstellung des Gesamtabschlusses:**	200.1	**gesetzlich vorgegeben bis 30.09.**		gesetzlicher Termin GJA Entwurf an Rat bis spätestens **30.09.2011 voraussichtlich 31.03.2012**	Entwurf an Rat
	Geprüfte Jahresabschlüsse vAB's	vAB's	Ende Juni			Stand auch vor Gewinnverwendungs-beschluss der Gremien möglich; Konzernabschlussprüfer benötigt die geprüften Abschlüsse
	Geprüfter Jahresabschluss Kernhaushalt - Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer - Bestätigung des Entwurfs durch den OB und Weiterleitung an des RPA	200.2	**…**	**…**	**…**	Abschlussprüfer Kernhaushalt = RPA; **Konzernabschlussprüfer benötigt geprüften Abschluss**
6.	**Prüfung des Gesamtabschlusses**	RPA, Dritte ?	Oktober bis max. Mitte November		April/Mai 2012	
7.	**Beratung, Bestätigung des geprüften GA und Entlastung des OB durch den Rat**		**31.12.**	gesetzlich bis spätestens **31.12.2011**	gesetzlich bis **31.12.2011; voraussichtlich 30.06.2012**	abhängig von Sitzungsterminen
8.	**Anzeige bei der Aufsichtsbehörde**	200	**unverzüglich**			
9.	**Bekanntmachung**	200				Bis zur Feststellung des folgenden GA ist er zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Gesamtabschluss - Konsolidierungsstelle -

Amt für Finanzen und Beteiligungen
Abteilung Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten -200.1-
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Ansprechpartner	Telefon	Mail	Aufgabenschwerpunkte
Hannemann, Ilona	51-3899	ilona.hannemann@bielefeld.de	- Abteilungsleitung - Organisation - Planung - Amtsinterne AG - Interfraktionelle AG
Neunzig, Andrea	51-3749	andrea.neunzig@bielefeld.de	- Gesamtabschlussrichtlinie - Kontierungsrichtlinie
Keinhorst, Christiane	51-2133	christiane.keinhorst@bielefeld.de	- Betreuung Kons-Kreis Betriebe (UWB, ISB, IBB, Bühnen) - Konzernkontenplan
Last, Carsten	51-3352	carsten.last@bielefeld.de	- Betreuung Kons-Kreis Haushalt der Stadt - Ansprechpartner CP-Cons - AfA Tabelle - Konzernkontenplan
Helms, Gunnar	51-6240	gunnar.helms@bielefeld.de	- Betreuung Kons-Kreis Beteiligungen (TK Stadtwerke, BBVG, TK Kliniken, Kunsthalle) - AfA Tabelle
Bökemeier, Sven	51-6094	sven.boekemeier@bielefeld.de	- Betreuung Kons-Kreis Beteiligungen (BGW, Sennestadt, REGE, WEGE) - Konzernkontenplan

Gesamtabschluss - Konsolidierungskreis -

Name der Gesellschaft	Anschrift	PLZ	Ansprechpartner vAB u. Kernhaushalt	Telefon	Mail	Ansprechpartner Konsolisidierungs-stelle 200.1	Telefon	Mail
Informatik-Betrieb Bielefeld	Niederwall 23	33602	Frau Lewecke	51-3604	Martina.Lewecke@bielefeld.de	Frau Keinhorst	51-21 33	Christiane.Keinhorst@bielefeld.de
Umweltbetrieb Bielefeld	Eckendorfer Str. 43	33609	Frau Gertsen	51-8332	Gertrud.Gertsen@bielefeld.de	Frau Keinhorst	51-21 33	Christiane.Keinhorst@bielefeld.de
Immobilienservicebetrieb Bielefeld	August-Bebel-Str. 92	33602	Herr Bunte	51-2773	Dirk.Bunte@bielefeld.de	Frau Keinhorst	51-21 33	Christiane.Keinhorst@bielefeld.de
Bühnen und Orchester	Niederwall 27	33602	Frau Harmann	51-2501	Anja.Harman@bielefeld.de	Frau Keinhorst	51-21 33	Christiane.Keinhorst@bielefeld.de
BBVG mbH	Niederwall 25	33602	Frau Brankov	51-2072	Tijana.Brankov@bielefeld.de	Herr Helms	51-60 42	Gunnar.Helms@bielefeld.de
Sennestadt GmbH	Lindeman-Platz 3	33689	Herr Niemann	05205-21050	Johannes.Niemann@t-online.de	Herr Bökemeier	51-60 94	Sven.Boekemeier@bieledeld.de
Städtische Kliniken Bielefeld gem. GmbH	Teutoburgerstr. 50	33604	Herr Twelsiek	94 37 110	Volker.Twelsiek@klinikumbielefeld.de	Herr Helms	51-60 42	Gunnar.Helms@bielefeld.de
REGE mbH	Niederwall 26-28	33602	Frau Blabusch	96 22 300	Blabusch@rege-mbH.de	Herr Bökemeier	51-60 94	Sven.Boekemeier@bieledeld.de
WEGE GmbH	Goldstraße 16-18	33602	Frau Waimann	557-660 67	Waimann@wege-bielefeld.de	Herr Bökemeier	51-60 94	Sven.Boekemeier@bieledeld.de
Stadtwerke Bielefeld GmbH	Schildescher Str. 16	33611	Herr Upmeier	51-4345	Peter.Upmeier@stadtwerke-bielefeld.de	Herr Helms	51-60 42	Gunnar.Helms@bielefeld.de
BGW	Carlmeyerstr. 1	33613	Herr Scharenberg	8809-423	F.Scharenberg@bgw-bielefeld.de	Herr Bökemeier	51-60 94	Sven.Boekemeier@bieledeld.de
Kunsthalle GmbH	Artur-Ladebeck-Str. 5	33602	Frau Spengemann	3299950-14	Spengemann@kunsthalle-bielefeld.de	Herr Helms	51-60 42	Gunnar.Helms@bielefeld.de
Kernhaushalt	Niederwall 25	33602	Frau Hannemann	51-3899	ilona.hannemann@bielefeld.de	Herr Last	51-33 52	Carsten.Last@bielefeld.de
Rechnungsprüfungsamt	Kavalleriestraße 17	33602	Herrn Gottowik	51-3907	Uwe.Gottowik@bielefeld.de			

Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld / Stand: 23.10.2009

Kontenklasse	Kontengruppe	Position		Konto	Vollständiger Text
	00	**Aufwendungen für Erweiterung des Geschäftsbetriebs**			
				0000100	Erweiterung des Geschäftsbetriebs
0	**Anlagevermögen**				
	01	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
		010	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
				0100100	Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen
				0100200	Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
		011	**Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**		
				0110100	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		012	**Geschäfts- oder Firmenwert**		
				0120100	Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
				0120200	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
				0120300	Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity Konsolidierung
	02	**Sachanlagen**			
		020	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte**		
				0200100	Grünflächen
				0200200	Ackerland
				0200300	Wald, Forsten
				0200400	Sonstige unbebaute Grundstücke
		021	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte**		
				0210100	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen
				0210200	Grundstücke mit Schulen
				0210300	Grundstücke mit Wohnbauten
				0210400	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
		022	**Infrastrukturvermögen**		
				0220100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
				0220200	Brücken und Tunnel
				0220300	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
				0220400	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
				0220500	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
				0220600	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
		023	**Bauten auf fremdem Grund und Boden**		
				0230100	Bauten auf fremdem Grund und Boden von vollkonsolidierten vABs
				0230200	Bauten auf fremdem Grund und Boden von Sonstigen
		024	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**		
				0240100	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
		025	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**		
				0250100	Maschinen
				0250200	Technische Anlagen
				0250300	Fahrzeuge
		026	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**		
				0260100	Betriebs- und Geschäftsausstattung
				0260200	Geringwertige Wirschaftsgüter
		027	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**		
				0270100	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
	03	**Finanzanlagen**			
		030	**Anteile an verbundenen Unternehmen**		
				0300100	Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis der Stadt
				0300200	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung von vollkonsolidierten vABs
				0300300	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
		031	**Anteile an assoziierten Unternehmen**		
				0310100	Anteile an assoziierten Unternehmen
				0310200	Unterschiedsbetrag aus der Equity-Konsolidierung
		032	**Beteiligungen**		
				0320100	Beteiligungen
		033	**Sondervermögen**		
				0330100	Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis der Stadt
				0330200	Sonstige Sondervermögen
		034	**Ausleihungen**		
				0340100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
				0340200	Ausleihungen an Beteiligungen
				0340300	Ausleihungen an Sondervermögen
				0340400	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
				0340500	Sonstige Ausleihungen (inkl. Genossenschaftsanteile)
		035	**Wertpapiere des Anlagevermögens**		
				0350100	Wertpapiere des Anlagevermögens
1	**Umlaufvermögen**				
	10	**Vorräte**			
		100	**Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**		
				1000100	Roh-,Hilfs-,Betriebsstoffe, Waren und fertige Erzeugnisse
				1000200	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
		101	**Geleistete Anzahlungen auf Vorräte**		
				1010100	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld / Stand: 23.10.2009

Kontenklasse	Kontengruppe	Position		Konto	Vollständiger Text
	11	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
		110	**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**		
				1100100	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
				2090100	Wertberichtigungen zu öffentlich-rechtlichen Forderungen
		111	**Privatrechtliche Forderungen**		
				1110100	Privatrechtliche Forderungen
				2090200	Wertberichtigungen zu privatrechtlichen Forderungen
		112	**Sonstige Vermögensgegenstände**		
				1120100	Sonstige Vermögensgegenstände
	12	**Wertpapiere des Umlaufvermögens**			
				1200100	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	13	**Liquide Mittel**			
				1300100	Liquide Mittel
14	**Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**				
				1400100	Aktive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
				1400200	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten
15	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**				
				1500100	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
2	**Eigenkapital**				
	20	**Eigenkapital**			
		200	**Allgemeine Rücklage**		
				2000100	Allgemeine Rücklage (Haushalt der Stadt)
				2000200	Zweckgebundene Deckungsrücklagen (Haushalt der Stadt)
				2000300	Gezeichnete Kapital
				2000400	Kapital rechtlich unselbstständiger Stiftungen
		201	**Kapitalrücklagen**		
				2010100	Kapitalrücklage
		202	**Gewinnrücklagen**		
				2020100	Gewinnrücklage
		203	**Sonderrücklagen**		
				2030100	Sonderrücklagen
		204	**Ausgleichsrücklage**		
				2040100	Ausgleichsrücklage
		205	**Ergebnisvortrag**		
				2050100	Ergebnisvortrag
		206	**Bilanzergebnis**		
			2060	**Aus Bilanzgewinn des Vorjahres eingestellt**	
				2060100	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag
				2060200	Gesamtbilanzgewinnn / Gesamtbilanzverlust
			2061	**Bilanzgewinn (nur Konzernkontenrahmen)**	
		207	**Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**		
				2070100	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
		208	**Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter**		
				2080100	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
	21	**Sonderposten**			
				2100100	Sonderposten für Zuwendungen
				2100200	Sonderposten aus Beiträgen
				2100300	Sonderposten für den Gebührenausgleich
				2100400	Sonstige Sonderposten
				2100500	Sonderposten mit Rücklageanteil
	22	**Rückstellungen**			
		220	**Pensionsrückstellungen**		
				2200100	Pensionsrückstellungen für Beamte
				2200200	Pensionsrückstellungen für tariflich Beschäftigte
				2200300	Beihilferückstellungen
		221	**Rückstellungen für Deponien und Altlasten**		
				2210100	Rückstellungen für Deponien und Altlasten
		222	**Instandhaltungsrückstellungen**		
				2220100	Instandhaltungsrückstellungen
		223	**Steuerrückstellungen**		
				2230100	Steuerrückstellungen gegenüber Kommune
				2230200	Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen
				2230300	Passive latente Steuern aus der Konsolidierung
				2230400	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen
		224	**Sonstige Rückstellungen**		
				2240100	Sonstige Rückstellungen
3	**Verbindlichkeiten**				
		300	**Anleihen**		
				3000100	Anleihen
		301	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**		
				3010100	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
		302	**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**		
				3020100	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld / Stand: 23.10.2009

Kontenklasse	Kontengruppe	Position		Konto	Vollständiger Text
		303	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**		
				3030100	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
		304	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		
				3040100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		305	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**		
				3050100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
		306	**Sonstige Verbindlichkeiten**		
				3060100	Sonstige Verbindlichkeiten
31	**Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)**				
				3100100	Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)
4	**Erträge**				
	40	**Steuern und ähnliche Abgaben**			
				4000100	Steuern und ähnliche Abgaben
	41	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**			
				4100100	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
	42	**Transfererträge**			
				4200100	Transfererträge
	43	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**			
				4300100	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
	44	**Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**			
		441		**Privatrechtliche Leistungsentgelte**	
				4410100	Privatrechtliche Leistungsentgelte
		442		**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**	
				4420100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
	45	**Sonstige ordentliche Erträge**			
				4510100	Konzessionsabgaben
				4510200	Erstattung von Steuern
				4510300	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
				4510400	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen
				4510500	Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen
				4510600	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
				4510700	Andere sonstige ordentliche Erträge
	46	**Finanzerträge**			
		461	**Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen**		
				4610100	Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
		462	**Erträge aus Ergebnisabführung**		
				4620100	Erträge aus Verlustübernahme
				4620200	Erträge aus Gewinnabführung
		463	**Zinserträge und sonstige Finanzerträge**		
				4630100	Zinserträge
				4630200	Sonstige Finanzerträge
	47	**Erträge aus assoziierten Unternehmen**			
				4700100	Erträge aus assoziierten Unternehmen
	48	**Aktivierte Eigenleistungen und Bestandveränderungen**			
		481	**Aktivierte Eigenleistungen**		
				4810100	Aktivierte Eigenleistungen
		482	**Bestandsveränderungen**		
				4820100	Bestandsveränderungen
	49	**Außerordentliche Erträge**			
				4900100	Außerordentliche Erträge
5	**Aufwendungen**				
	50	**Personalaufwendungen**			
		501	**Dienstaufwendungen**		
				5010100	Dienstaufwendungen Beamte
				5010200	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte
				5010300	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte
		502	**Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte**		
				5020100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte
				5020200	Beiträge zu Versorgungskassen tariflich Beschäftigte
				5020300	Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte
		503	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**		
				5030100	Beiträge gesetzliche Sozialversicherung tariflich Beschäftigte
				5030200	Beiträge gesetzliche Sozialversicherung sonstige Beschäftigte
		504	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte**		
				5040100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte
				5040200	Beihilfen, Unterstützungsleistungen tariflich Beschäftigte
		505	**Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte**		
				5050100	Zuführung Pensionsrückstellungen für Beamte
				5050200	Zuführung Pensionsrückstellungen für tariflich Beschäftigte
		506	**Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte**		
				5060100	Zuführung Beihilferückstellung für Beamte
				5060200	Zuführung Beihilferückstellung für tariflich Beschäftigte
				5060300	Zuführung Beihilferückstellung für sonstige Beschäftigte

Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld / Stand: 23.10.2009

Kontenklasse	Kontengruppe	Position		Konto	Vollständiger Text
		507	**Sonstige Personalaufwendungen**		
				5070100	Sonstige Personalaufwendungen
	51	**Versorgungsaufwendungen**			
		511	**Versorgungsbezüge**		
				5110100	Versorgungsbezüge Beamte
				5110200	Versorgungsbezüge tariflich Beschäftigte
		512	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Versorgungsempfänger)**		
				5120100	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Beamte, Versorgungsempfänger
				5120200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte,Versorgungsempfänger
		513	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger**		
				5130100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger, Beamte
				5130200	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger, tariflich Beschäftigte
		514	**Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger**		
				5140100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger Beamte
				5140200	Zuführung zu Pensionsrücksellungen für Versorgungsempfänger tariflich Beschäftigte
		515	**Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger**		
				5150100	Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger Beamte
				5150200	Zuführung zu Beihilferücksellungen für Versorgungsempfänger tariflich Beschäftigte
		516	**Sonstige Versorgungsaufwendungen**		
				5160100	Sonstige Versorgungsaufwendungen
	52	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Materialaufwendungen**			
		521	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		
				5210100	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Stadt Bielefeld)
		522	**Materialaufwendungen**		
				5220100	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
				5220200	Aufwendungen für bezogene Leistungen
	53	**Transferaufwendungen**			
				5300100	Transferaufwendungen
	54	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**			
		541	**Steuern von Einkommen und vom Ertrag**		
				5410100	Steuern von Einkommen und vom Ertrag
		542	**Sonstige Steuern**		
				5420100	Sonstige Steuern
		543	**Latente Steuern**		
				5430100	Latente Steuern
		544	**Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen**		
				5440100	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen
	55	**Finanzaufwendungen**			
		551	**Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen**		
				5510100	Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
		552	**Aufwand aus Ergebnisabführung**		
				5520100	Aufwendungen aus Verlustübernahmen
				5520200	Aufwendungen aus Gewinnabführung
		553	**Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen**		
				5530100	Zinsaufwendungen
				5530200	Sonstige Finanzaufwendungen
	56	**Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen**			
				5600100	Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen
	57	**Bilanzielle Abschreibung**			
		571	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**		
				5710100	AfA Erweiterung Geschäftsbetrieb
				5710200	AfA. immaterielle Vermögensgegenstände
		572	**Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert**		
				5720100	AfA aus den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
				5720200	AfA auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
				5720300	AfA auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
		573	**Abschreibung auf Sachanlagen**		
				5730100	AfA. unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte
				5730200	AfA. bebaute Grundstücke u. grundstückgleiche Rechte
				5730300	AfA. Infrastrukturvermögen
				5730400	AfA. Bauten auf fremden Grund u. Boden
				5730500	AfA. Kunstgegenstände/Kunstdenkmäler
				5730600	AfA. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
				5730700	AfA. Betriebs- u.Geschäftsausstattung
				5730800	Außerplanmäßige AfA auf Sachanlagen
		574	**Abschreibung auf Finanzanlagen**		
				5740100	Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
				5740200	Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
				5740300	Abschreibundungen auf assoziierte Unternehmen
				5740400	Abschreibungen auf Beteiligungen
		575	**Abschreibung auf das Umlaufvermögen**		
				5750100	AfA auf Vorräte
				5750200	AfA auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld / Stand: 23.10.2009

Kontenklasse	Kontengruppe	Position		Konto	Vollständiger Text
				5750300	AfA auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		576	**Sonstige Abschreibungen**		
				5760100	Sonstige Abschreibungen
	59	**Außerordentliche Aufwendungen**			
				5900100	Außerordentliche Aufwendungen
6	**Ergebnisverwendung**				
	61	**Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**			
				6100100	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis
	62	**Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr**			
				6200100	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr
	63	**Entnahmen / Zuführungen Kapitalrücklagen**			
				6300100	Entnahmen aus der Kapitalrücklage
				6300200	Einstellungen in Kapitalrücklage
	64	**Entnahmen / Zuführungen Gewinnrücklagen**			
				6400100	Entnahmen aus Gewinnrücklagen
				6400200	Einstellungen in Gewinnrücklagen
	65	**Entnahmen / Zuführungen Sonderrücklage**			
				6500100	Entnahmen aus der Sonderrücklage
				6500200	Einstellungen in die Sonderrücklage
	66	**Entnahmen / Zuführungen Ausgleichsrücklage**			
				6600100	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage
				6600200	Einstellungen in die Ausgleichsrücklage
	67	**Einstellung / Auflösung in den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**			
				6700100	Einstellung zum Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
				6700200	Auflösung zum Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Kontierungshandbuch
zum Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 29.10.2009

Einleitung **5**

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz **7**

Aktiva **7**

Anlagevermögen **7**

01 Immaterielle Vermögensgegenstände **7**

Position 010 Immaterielle Vermögensgegenstände 7
Position 011 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände 8
Position 012 Geschäfts- oder Firmenwert 8

02 Sachanlagen **8**

Position 020 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte 9
Position 021 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte 11
Position 022 Infrastrukturvermögen 12
Position 023 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
Position 024 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 14
Position 025 Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge 14
Position 026 Betriebs- und Geschäftsausstattung 15
Position 027 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 15

03 Finanzanlagen **16**

Position 030 Anteile an verbundenen Unternehmen 16
Position 031 Anteile an assoziierten Unternehmen 17
Position 032 Beteiligungen 17
Position 033 Sondervermögen 17
Position 034 Ausleihungen 18
Position 035 Wertpapiere des Anlagevermögens 18

Umlaufvermögen **18**

Position 100 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 18
Position 101 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte 19
Position 110 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen Transferleistungen 19
Position 111 Privatrechtliche Forderungen 20
Position 112 Sonstige Vermögensgegenstände 20

12 Wertpapiere des Umlaufvermögens **20**
13 Liquide Mittel **21**

14 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) **21**

15 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag **22**

Passiva **23**

Eigenkapital **23**

Position 200 Allgemeine Rücklage 23
Position 201 Kapitalrücklage 23
Position 202 Gewinnrücklage 24
Position 203 Sonderrücklage 24
Position 204 Ausgleichsrücklage 24
Position 205 Ergebnisvortrag 24
Position 206 Bilanzergebnis 24
Position 207 Unterschiedsbeitrag aus der Kapitalkonsolidierung 25
Position 208 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter 25

Sonderposten **25**

Rückstellungen **26**

Position 220 Pensionsrückstellungen 26
Position 221 Rückstellungen für Deponien und Altlasten 27
Position 222 Instandhaltungsrückstellungen 27
Position 223 Steuerrückstellungen 27
Position 224 Sonstige Rückstellungen 28

Verbindlichkeiten **28**

Position 300 Anleihen 28
Position 301 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 29
Position 302 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 29
Position 303 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 29
Position 304 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 29
Position 305 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 30
Position 306 Sonstige Verbindlichkeiten 30

Passive Rechnungsabgrenzung **31**

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung 32

Erträge 32

40 Steuern und ähnliche Abgaben 32

41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 32

42 Transfererträge 32

43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 32

44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 33
Position 441 Privatrechtliche Leistungsentgelte 33
Position 442 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 33

45 Sonstige ordentliche Erträge 34

46 Finanzerträge 34
Position 461 Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen 34
Position 462 Erträge aus Ergebnisabführung 35
Position 463 Zinserträge und sonstige Finanzerträge 35

47 Erträge aus assoziierten Unternehmen 35

48 Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen 35
Position 481 Aktivierte Eigenleistungen 35
Position 482 Bestandsveränderungen 36

49 Außerordentliche Erträge 36

Aufwendungen 37

50 Personalaufwendungen 37
Position 501 Dienstaufwendungen 37
Position 502 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte 37
Position 503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte 37
Position 504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte 37
Position 505 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte 37
Position 506 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte 38
Position 507 Sonstige Personalaufwendungen 38

51 Versorgungsaufwendungen 38
Position 511 Versorgungsbezüge 38
Position 512 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Versorgungsempfänger 38
Position 513 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger 38
Position 514 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger 38
Position 515 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger 39
Position 516 Sonstige Versorgungsaufwendungen 39

52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Materialaufwendungen 39
Position 521 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Stadt Bielefeld) 39
Position 522 Materialaufwendungen 39

53 Transferaufwendungen 40

54 Sonstige ordentliche Aufwendungen 40
Position 541 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 40
Position 542 Sonstige Steuern 40
Position 543 Latente Steuern 40
Position 544 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen 41

55 Finanzaufwendungen 42
Position 551 Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen 42
Position 552 Aufwand aus Ergebnisabführung 42
Position 553 Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen 42

56 Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen 43

57 Bilanzielle Abschreibungen 43
Position 571 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände 44
Position 572 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert 44
Position 573 Abschreibungen auf Sachanlagen 44
Position 574 Abschreibungen auf Finanzanlagen 44
Position 575 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen 44
Position 576 Sonstige Abschreibungen 44

59 Außerordentliche Aufwendungen 45

Ergebnisverwendung **46**

Einleitung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW).

Die Stadt Bielefeld hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse aller **verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB)** in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Darstellung der Intercompany-Beziehungen für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Die Darstellung der Intercompany-Beziehungen erfolgt bereits im Rahmen des Mappings. Grundlage für das Mapping ist der Positionenplan zum Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld. Die Zuordnung der Buchungen erfolgt dabei immer auf der untersten Ebene, also dem siebenstelligen Konto. **Die hier im Positionenplan dargestellten Konten enden alle mit den Endziffern „00".**

Im Rahmen des Gesamtabschlusses sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaften im Konsolidierungskreis der Stadt Bielefeld zu konsolidieren. Hierzu müssen diese Intercompany-Beziehungen in den Datensätzen der einzelnen Gesellschaften kenntlich gemacht werden. Die Kennzeichnung erfolgt entweder über die Verwendung von Partnereinheiten, oder das Einrichten entsprechender Konten.

Die Gesellschaften, die ihre Intercompany-Beziehungen über Partnereinheiten darstellen können, verwenden die auf „00" endenden Konten wie im Kontenplan vorgesehen und ergänzen im Bedarfsfall die Partnereinheiten in einer separaten Spalte.

Die Gesellschaften, die in ihrer Buchhaltung keine Partnereinheiten buchen können, müssen die Intercompany-Beziehungen über separate Konten abbilden. Zu welchem Konsolidierungspartner eine Intercompany-Beziehung besteht, ist dabei über die letzten beiden Ziffern der Kontonummer zu dokumentieren. Hierfür werden die Ziffern „00" am Ende der Kontonummer durch zwei andere Ziffern ersetzt. Die zu verwendenden Ziffern sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist es wichtig, dass jede Gesellschaft, die mit der Kontenlösung arbeitet, ausschließlich diese Endziffern einheitlich für die Zuordnung verwendet. Der Vollständigkeit halber, sind in der Tabelle auch die Partnereinheiten enthalten.

Schablone zur Darstellung der Intercompany-Beziehungen in der Kontenlösung

Konten-Endziffer	Partner Intercompany-Beziehung	Partnereinheit
51	Stadt Bielefeld	S9100
52	ISB	S9185
53	UWB	S9180
54	IBB	S9175
55	B&O	S9190
56	WEGE	S9130
57	Kunsthalle	S9145
58	BBVG	B9010
59	Sennestadt	S9115
60	Städtische Kliniken	S9105
61	REGE	S9110
62	BGW	S9125
63	Stadtwerke Bielefeld	K1000
64	Stadtwerke Bielefeld Service	K1200
65	Stadtwerke Bielefeld Netz	K1100
66	moBiel	K2000
67	BBF	K3000
68	BiTel	K5000

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz

Aktiva

Konto 0000100

Erweiterung des Geschäftsbetriebs

In Anlehnung an die kaufmännische Bilanzierung gibt es im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) die Möglichkeit, Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs zu aktivieren. Bei der Bilanzposition handelt es sich nicht um einen Vermögensgegenstand, sondern um eine Bilanzierungshilfe. Durch die Bilanzierungshilfe können Aufwendungen für die Erweitung des Geschäftsbetriebes auf die Folgejahre verteilt werden. Die Aktivierungsmöglichkeit der Erweiterung des Geschäftsbetriebes kommt nur in Ausnahmefällen in Frage und ist daher für die NKF-Bilanz der Stadt Bielefeld eher von untergeordneter Bedeutung.

Anlagevermögen

01 Immaterielle Vermögensgegenstände

Position 010 Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position sind ganz allgemein Rechte und übrige Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für den vAB bzw. die Stadt Bielefeld zu erfassen, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Sie können i.d.R. nicht körperlich erfasst werden. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen bewertungsfähig sein. Die grundstücksgleichen Rechte gehören zum unbeweglichen Anlagevermögen. Dagegen sind die Grunddienstbarkeiten, das Nießbrauchsrecht und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die nur eine eingeschränkte Grundstücksnutzung gewähren, hier als immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen, wenn dafür ein Entgelt bezahlt wurde. Werden die immateriellen Vermögensgegenstände nur kurzfristig genutzt, sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. Lizenzen, Konzessionen und Software. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren. Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen zudem Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile in Betracht.

Konto 0100100 Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aus den Einzelabschlüssen

Gesondert zu erfassen sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt oder nicht entgeltlich erworben wurden. Ein eigener Herstellungsvorgang für Software ist dann gegeben, wenn diese vom Anwender unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen selbst geschaffen wird (Eigenherstellung). Dies liegt auch dann vor, wenn im Rahmen eines Dienstvertrages ein Softwareanbieter eingebunden worden ist und der Softwareanwender das wirtschaftliche Risiko trägt. Eine Aktivierung dieser Software ist dann nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn durch wesensverändernde Vorgänge aus der gekauften Standardsoftware eine Individualsoftware als neuer Vermögensgegenstand entsteht. Auch hierbei ist entscheidend, wer das Herstellungsrisikos trägt. Unter die Position fallen auch die Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Stadt Bielefeld“ selbstgeschaffen bzw. erworben wurden.

Konto 0100200 Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Soweit die immateriellen Vermögensgegenstände außerhalb des „Konzerns Stadt Bielefeld“ entgeltlich erworben wurden, sind sie gesondert zu erfassen.
Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören auch die Verfüllrechte auf Grundstücken (z.B. im Rahmen der Abfallentsorgung). Diese sind vom Wert des Grundstückes zu trennen und gesondert zu erfassen.

Position 011 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Konto 0110100 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Die von der Stadt Bielefeld oder ihren vAB’s geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen.

Position 012 Geschäfts- oder Firmenwert

Konto 0120100 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen

Nicht-physische, entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Hierzu gehört die Position „Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen“. Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

Konto 0120200 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung

Konto 0120300 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity Konsolidierung

02 Sachanlagen

Physische Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Die Gliederung nach der GemHVO NRW ist abweichend von der nach HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten für die Kommunalbilanz II (KB II).

Grundstücke

Nach dem kommunalen Recht muss zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden werden. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Grundstück um ein bebautes oder ein unbebautes handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremden Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist. Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich. Wegen der Abgrenzung der Gebäude von den Betriebsvorrichtungen (vgl. R 7.1 EStR).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):

Für den Kernhaushalt der Stadt Bielefeld und seine vier eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt laut der Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Stadt Bielefeld (DA Anlagenbuchhaltung 180):

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne MWSt mindestens 60 € und nicht mehr als 410 € betragen, sind geringwertige Wirtschaftsgüter und werden als eigenständige Anlagegüter im Inventar geführt. Diese GWG werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Für die anderen vAB's gilt folgendes:

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden ab dem 01.01.2008 die Regeln für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) abgeschafft. Neu eingeführt wurde die so genannte Poolabschreibung für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 151 Euro und 1.000 Euro (netto).

Entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes werden solche Poolabschreibungen bei den vAB's aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung im Rahmen des Gesamtabschlusses beibehalten.

Die Abschreibungen von GWG (DA Anlagenbuchhaltung 180) und die Poolabschreibungen können auf den unterschiedlichen Positionen des Sachanlagevermögens erfasst werden.

Exkurs:

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 60 € netto werden bei der Stadt Bielefeld (Kernhaushalt und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW unmittelbar als Aufwand verbucht (siehe Konto 5440100 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen). Bei sonstigen vAB's liegt dieser Wert entsprechend unter 150 €.

Position 020 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte

Unter dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes

Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind daher Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG).

Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's, auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens der Stadt Bielefeld und der vAB's gesondert zu erfassen (vgl.Position 022 Infrastrukturvermögen). Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die daher getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.
Die grundstücksgleichen Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.
Nicht zum Sachanlagevermögen und damit unter den Grundstücksbegriff, sondern zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören die Verfüllrechte auf Grundstücken (z.B. im Rahmen der Abfallentsorgung). Diese sind vom Wert des Grundstückes zu trennen und gesondert zu erfassen.

Konto 0200100 Grünflächen
Hier sind die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern zu erfassen. Dabei sind Gartenbauflächen nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Ackerflächen genutzt werden. Auch sollten die fließenden Gewässer unter der Position „Sonstige unbebaute Grundstücke" erfasst werden. Dafür spricht auch die Vielzahl der bei fließenden Gewässern bestehenden Auf- und Ausbauwerke, die einer Erfassung unter den Grünflächen entgegen stehen. Vorhandene Aufbauten -wie z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen und Umzäunungen- sind hier zu berücksichtigen. Bei Sportplätzen sind auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Sprunggruben, jedoch keine Stadien oder Arenen (siehe „Bebaute Grundstücke"); bei Gewässern auch Absturzbauwerke, Wehranlagen, Absperrvorrichtungen u.a. unter diesem Posten zu berücksichtigen.

Konto 0200200 Ackerland
Zu dieser Position gehören das Ackerland der Stadt Bielefeld bzw. vAB's sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen. In der Regel finden sich auf landwirtschaftlichen Flächen keine oder nur wenige Anlagen oder Aufbauten. So sind hier nur dann auch Gartenbauflächen zu erfassen, wenn diese vergleichbar dem Ackerland genutzt werden. Andernfalls sind die Gartenbauflächen unter der Position „Grünflächen" zu erfassen.
Außerdem sind vorhandene Aufbauten, z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser, Brunnenanlagen (soweit nicht kulturhistorisch bzw. Denkmal), Einfriedungen u.a. zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit kann von einer Bilanzierung unwesentlicher Ackerlandaufbauten abgesehen werden.

Konto 0200300 Wald, Forsten

Zu dieser Position gehören der im kommunalen/betrieblichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit im Zusammenhang stehende Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter den jeweils zutreffenden Positionen zu erfassen. Eine Zusammenfassung von mehreren Komponenten, z.B. der Waldwege, zu einer Vermögenseinheit ist dabei nicht zulässig. Auch sind die vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Einfriedungen, Umzäunungen u.a. gehören können.

Konto 0200400 Sonstige unbebaute Grundstücke

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke oder unbebaute Gewerbegrundstücke. Derartige unbebaute Grundstücke der Stadt Bielefeld oder eines vAB sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Vorhandene Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Umzäunungen u.a. gehören können, sind hier zu berücksichtigen.

Unter dieser Position sind ebenfalls die Grundstücke mit fließendem Gewässer auszuweisen. Beim Ansatz der fließenden Gewässer sind auch die Aufbauten - wie Absturzbauwerke und Wehranlagen - zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebautes Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Stadt Bielefeld oder eines ihrer vAB's.

Position 021 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte

Bebaute Grundstücke sind nach § 74 BewG Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (siehe auch Abgrenzung bebaute und unbebaute Grundstücke unter der Erläuterung zur Position 020 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte). Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Zu der Position „Bebaute Grundstücke" und ihren Unterpositionen zählen sämtliche Arten von Grundvermögen. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden (z.B. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wohnungseigentum).

Konto 0210100 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zu den Grundstücken mit Kinder – und Jugendeinrichtungen zählen:
Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte),
Jugendhäuser, Jugendklubs, sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Kinderheime und Kinderhilfezentren.

Konto 0210200 Grundstücke mit Schulen

Zu den bebauten Grundstücken gehören: Grund- und Sonderschulen, Weiterführende Schulen (Haupt-, Real-, Gesamtschule, Gymnasium), Berufsschulen, Hochschulen sowie Universitäten.

Konto 0210300 Grundstücke mit Wohnbauten

Als Wohnbauten sind u. a. auszuweisen: Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Dienstwohnungen sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken.

Konto 0210400 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

Das Konto umfasst lediglich die Gebäude, die nicht den anderen Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Hier einzuordnen sind:
Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen/-keller, unterirdische Betriebs- u. Verwaltungsräume, Parkhäuser, Tiefgaragen, Garagen, Bestattungseinrichtungen (Trauerhallen, Leichenhallen, Krematorien, Kapellen) und sonstige Betriebsgebäude.
Hierzu zählen ebenfalls Einrichtungen, die den Zwecken Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sport, Erholung und Freizeit dienen, wie z.B.:

Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Opernhäuser, Stadthallen, Begegnungsstätten, Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Vereinsgebäude, zoologische und botanische Gärten, Zoos, Krankenhäuser, Sanatorien, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Herbergen, Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler und Asylbewerber, Sportanlagen, Stadien, Sport- und Turnhallen, Tennishallen, Eislaufhallen, Umkleidekabinen, Bäder (Freibad, Waldsee, Hallenbäder), Bahnhöfe, Wartehallen, Kurparks sowie Erholungsheime und Herbergen.

Position 022 Infrastrukturvermögen

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion, der örtlichen Infrastruktur zu dienen, bestimmt sind (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind hier nicht zu erfassen (vgl. Erläuterungen Konto 0210400 „Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“).

Konto 0220100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Auf diesem Konto ist sämtlicher Grund und Boden des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Zu beachten ist dabei, dass der Grundstücksbegriff im NKF auf die wirtschaftliche Einheit abstellt, so dass mehrere Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können. Die Grundstücke des

Infrastrukturvermögens bestehen – insbesondere im Außenbereich – oftmals aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit z.T unterschiedlichen Nutzungsarten, z. B. Straßen, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland, etc. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang eine wirtschaftliche Einheit gegeben ist.

Konto 0220200 Brücken und Tunnel

Zu den Brücken und Tunneln gehören unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Straße oder Schienenverkehr:

- Brücken (einschließlich Brückenbelag) und
- Tunnel (einschließlich Röhre).

Unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören nicht zu den Brücken und Tunneln. Sie sind als Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auszuweisen.

Konto 0220300 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,

Neben dem Streckennetz der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik.

Konto 0220400 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,

Hierzu gehören sämtliche bauliche Teile des Kanalnetzes (z.B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen), maschinelle Teile des Kanalnetzes (z. B. Pumpanlagen in Pumphäusern), Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen (soweit nicht Hochwasserschutz), Kläranlagen, unterirdisch ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen und öffentliche Toiletten. Kommunale Abwasseranlagen können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bilanziert werden.

Konto 0220500 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Zum Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind (einschließlich wassergebundene Plätze und Fußgängerzonen). Ebenso zählen hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Ampeln und Verkehrsschilder.

Konto 0220600 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierzu gehören diejenigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, die nicht bei den anderen Positionen des Infrastrukturvermögens einzuordnen sind, wie z.B.: Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazugehörige Anlagen (z.B. Kabeltrassen zur Aufnahme von Telefon-, EDV-Leitungen und Steuerkabeln), Versorgungseinrichtungen und Lärmschutz-, bzw. Stützwände.

Position 023 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Dieser Position sind Bauten der Stadt Bielefeld oder den voll zukonsolidierenden vAB's zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem sondern auf fremden Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis beinhaltet in der Regel ein vertraglich gesichertes Recht.

Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB's befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Stadt Bielefeld" betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem" Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

Konto 0230100 Bauten auf fremdem Grund und Boden von vollkonsolidierten vABs

Konto 0230200 Bauten auf fremdem Grund und Boden von Sonstigen

Position 024 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Konto 0240100 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Zu diesem Konto gehören Vermögensgegenstände der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB's, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen oder betrieblichen Interesse liegt. Dies sind z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u.a. Vermögensgegenstände kulturhistorischer Bedeutung. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit einem Gebäude der Stadt Bielefeld oder ihres vAB's verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen.

Hierzu gehören aber auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine sowie Wegekreuze dieser Position zuzuordnen. Als Bodendenkmäler sind Ausgrabungen und ggf. sonstige archäologische Funde der Position zuzuordnen.

Position 025 Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge

Zu den Anlagen und Maschinen gehören die Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen oder der betrieblichen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein. Hierzu zählen beispielsweise Druck-, Schneide, -und Bindemaschinen, Server im EDV-Bereich, Spülmaschinen und Transportbänder in Kantinen, Alarmanlagen etc.

Des Weiteren werden unter diesem Posten Betriebsvorrichtungen in Form von Maschinen oder technischen Anlagen ausgewiesen, die mit anderen Vermögensgegenständen baulich verbunden sind. Beispiele hierfür bilden Lastenaufzüge oder Verkaufsautomaten. Die Einstufung als Betriebsvorrichtung orientiert sich daran, ob der Vermögensgegenstand gerade für Zwecke des in den Gebäuden ausgeübten Gewerbes verwendet wird, oder ob eine Verwendung auch dann möglich wäre, wenn in dem Gebäude ein anderes Gewerbe betrieben würde. Es geht mithin also darum, ob diese Vermögensgegenstände in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. So

zählt z. B. der Personenfahrstuhl in einem Verwaltungsgebäude als Gebäudebestandteil und nicht als Betriebsvorrichtung. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position.

Konto 0250100 Maschinen
Konto 0250200 Technische Anlagen

Konto 0250300 Fahrzeuge
Zu den Fahrzeugen zählen alle Fortbewegungsmittel, die der Beförderung von Personen und dem Transport von Gegenständen dienen. Hierzu gehören beispielsweise PKW und LKW einschließlich kommunaler Spezialfahrzeuge wie Löschboote, Friedhofsbagger oder Kehrmaschinen.

Position 026 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst eine recht heterogene Gruppe von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, die nicht der Position „025 Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge“ zugeordnet werden können. Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, die als Sammelposition genutzt werden kann, gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen.

Konto 0260100 Betriebs- und Geschäftsausstattung
Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der erforderlichen Werkzeuge.
Technische Anlagen und Maschinen werden als Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst, sofern sie der Bilanzposition der technischen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge nicht zugeordnet werden können. Die Abgrenzung zu Aufbauten / Maschinen und technische Anlagen muss daher einzelfallbezogen erfolgen.

Konto 0260200 Geringwertige Wirtschaftsgüter
Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen häufig zu den geringwertigen Vermögensgegenständen (vgl. 02 Sachanlagen).

Position 027 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Konto 0270100 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
Geleistete Anzahlungen
Hier sind die geleisteten Anzahlungen der Stadt Bielefeld sowie der vAB’s zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen der Stadt Bielefeld und der vAB’s auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenüber steht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlussstichtag, zu ermitteln. Auf

immaterielle Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen sind nicht unter dieser Position, sondern im Bereich „Immaterielle Vermögensgegenstände“ gesondert zu erfassen. Gleiches gilt für Anzahlungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wie z. B. Vorräte. Diese sind ebenfalls in der entsprechenden Position (Konto) zu erfassen.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB’s sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder auf einem fremden Grundstück ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nach § 33 GemHVO NRW. Es ist die Höhe der Aufwendungen, bezogen auf den Abschlussstichtag, für die bis zu diesem Stichtag noch nicht fertig gestellten Anlagen auf Grund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu erfassen. Die hier gebuchten Beträge sind nach Inbetriebnahme des Anlagegutes in die endgültige Bilanzposition umzubuchen.

03 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind Bestandteile des Anlagevermögens, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt Bielefeld / der vAB’s zu dienen. Sie sollen dauerhaften finanziellen Anlagezwecken dienen oder Unternehmensverbindungen erhalten. Daher zählen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen zu den Finanzanlagen. Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände werden je nach Einflussnahme der Stadt Bielefeld als verbundene Unternehmen oder als Beteiligungen ausgewiesen.

Position 030 Anteile an verbundenen Unternehmen

Konto 0300100 Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis der Stadt

Verbundene Unternehmen sind nach § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss (Gesamtabschluss Stadt Bielefeld) nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Dies ist der Fall, wenn in einem Konzern Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer (inländischen) Kapitalgesellschaft stehen und dieser auch eine Beteiligung an den Konzernunternehmen gehört. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn dem Mutterunternehmen entweder

a) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
b) das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
c) das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen auszuüben.

Dies gilt auch dann, wenn sich nach § 295 HGB eine Einbeziehung verbietet oder nach § 296 HGB auf eine Konsolidierung verzichtet wird (§ 271 Abs. 2 HGB).

Konto 0300200 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung vollkonsolidierter vAB’s

Das Konto wird im Rahmen der Konsolidierung zentral bebucht.

Konto 0300300 Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen

Als sonstige verbundene Unternehmen gelten die Unternehmen, die nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen werden.

Position 031 Anteile an assoziierten Unternehmen

Konto 0310100 Anteile an assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind nach § 311 Abs. 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen, an denen ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen beteiligt ist und auf das dieses einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik tatsächlich ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen mindestens 20% der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen inne hat.

Konto 0310200 Unterschiedsbetrag aus der Equitiy-Konsolidierung

Das Konto wird im Rahmen der Konsolidierung zentral bebucht.

Position 032 Beteiligungen

Konto 0320100 Beteiligungen

Beteiligungen sind nach § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile ab 20% des Nennkapitals.

Position 033 Sondervermögen

Zum Sondervermögen der Stadt Bielefeld gehören nach § 97 GO NRW:

- die wirtschaftlichen Unternehmen – Eigenbetriebe nach § 114 GO – sowie die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 107 (2) GO NRW,
- das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
- das Gemeindegliedervermögen nach § 99 GO und
- die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Konto 0330100 Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis der Stadt

Hier sind gesondert die Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 GO NRW (z.B. Eigenbetriebe) als wirtschaftlichen Unternehmen – Eigenbetriebe nach § 114 GO – sowie die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 107 (2) GO NRW (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu erfassen.

Konto 0330200 Sonstige Sondervermögen

Auf diesem Konto werden diejenigen Sondervermögen erfasst, die nicht dem Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis zugeordnet werden.

Position 034 Ausleihungen

Unter dieser Position werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Stadt Bielefeld oder eines ihrer vAB's erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft (>1 Jahr) dienen sollen, z.B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, rückzahlbare Zuwendungen. Nicht zu den Ausleihungen gehören jedoch langfristige Forderungen der Stadt Bielefeld oder eines vAB aus Lieferungen und Leistungen. Sie sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen.
Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (Anschaffungskostenprinzip). Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt.

Erfolgen Ausleihungen innerhalb des Konsolidierungskreises (an verbundene Unternehmen; Beteiligungen; Sondervermögen oder von verbundenen Unternehmen an die Stadt Bielefeld), werden diese in gesonderten Posten der Bilanz erfasst, um die finanziellen Verflechtungen zwischen der Stadt Bielefeld und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen transparent zu machen:
Konto 0340100 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
Konto 0340200 Ausleihungen an Beteiligungen
Konto 0340300 Ausleihungen an Sondervermögen
Konto 0340400 Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune
Konto 0340500 Ausleihungen (inkl. Genossenschaftsanteile)

Position 035 Wertpapiere des Anlagevermögens

Konto 0350100 Wertpapiere des Anlagevermögens

Als Wertpapiere des Anlagevermögens sind Wertpapiere anzusetzen, die ohne Beteiligung zu sein oder ohne zu Anteilen an verbundenen Unternehmen zu gehören, dazu bestimmt sind, als Kapitalanlage dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen, z.B. Wertpapiere mit Gewinnbeteiligung oder festverzinsliche Wertpapiere.
Es sind Wertpapiere der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB's zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Stadt Bielefeld oder ihrem vAB gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u.a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr bei der Stadt Bielefeld oder einem ihrer vAB's sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Umlaufvermögen

Position 100 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Konto 1000100 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und fertige Erzeugnisse

Unter Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt. Verfügt die Stadt Bielefeld oder einer ihrer vAB's über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Stadt Bielefeld oder dem vAB ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden. Als Vorräte sind jedoch nur Lagerbestände an verwertbaren Materialien zu berücksichtigen. Hier werden auch die fertigen Erzeugnisse und Leistungen der Stadt Bielefeld und der ihrer vAB's zu erfasst. Fertige Erzeugnisse und Waren sind getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen (Konto 1010100 Geleistete Anzahlungen) anzusetzen.

Konto 1000200 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Unfertige Leistungen sind vor allem bei Werkverträgen relevant. Werkverträge stellen unfertige Erzeugnisse des Herstellers bis zur Abnahme durch den Kunden dar. Die unfertigen Leistungen müssen selbstständig bewertbar sein und i.d.R. auf einem Vertrag beruhen.

Position 101 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Konto 1010100 Geleistete Anzahlung auf Vorräte

Als geleistete Anzahlungen sind hier nur solche geleisteten Anzahlungen auszuweisen, die auf Basis von geschlossenen Verträgen dem Erwerb von Vorratsvermögen dienen. Die Zahlungen sind bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs als Anzahlungen – danach als Vorräte auszuweisen. Diese Anzahlungen sind in der Regel an Dritte auf Grund abgeschlossener Liefer- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

Position 110 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen

Konto 1100100 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden dem (gesetzlichen) Entstehungsgrund nach untergliedert in Ansprüche aus:

- Gebühren: Diese stellen nach § 4 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) Geldleistungen dar, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.
- Beiträge: Das sind nach § 8 (2) KAG Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (…) bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.
- Steuern: Nach § 3 (1) AO sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlichen- rechtlichen Gemeinwesen zur Erzeilung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an denen das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

- Forderungen aus Transferleistungen: Diese Ansprüche resultieren vorwiegend daraus, dass die Stadt Bielefeld Transferleistungen vornimmt, die ihr ganz oder teilweise von Dritten erstattet werden (z.B. Ersatz von sozialen Leistungen).
- Allerdings sind auch Schuldendiensthilfen von Bund oder Land sowie Forderungen der Landkreise aus der Kreisumlage hier ausgewiesen.
- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen: Ansprüche der Stadt Bielefeld, die durch die Regelung des öffentlichen Rechts begründet werden und keine Steuern, Gebühren und Beiträge sind (z.B. Bußgelder und Konzessionsabgaben).

Konto 2090100 Wertberichtigungen zu öffentlich-rechtlichen Forderungen
Auf dem Konto werden Pauschal- und Einzelwertberichtungen erfasst.

Position 111 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen bestehen kraft eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses. In der Regel handelt es sich um Ansprüche auf noch ausstehende Gegenleistungen, die die Stadt Bielefeld/der vAB einem Vertragspartner gegenüber erwirbt, nachdem sie ihrem Lieferungs- oder Leistungsverpflichtungen nachgekommen ist.
Konto 1110100 Privatrechtliche Forderungen

Konto 2090200 Wertberichtigungen zu privatrechtlichen Forderungen
Auf dem Konto werden Pauschal- und Einzelwertberichtungen erfasst.

Position 112 Sonstige Vermögensgegenstände

Konto 1120100 Sonstige Vermögensgegenstände
Hier sind Ansprüche der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB's gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position des Umlaufvermögens zugeordnet werden können. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, anzusetzen (mit Ausnahme der zur Veräußerung anstehenden Bau- und Gewerbegrundstücke, die im Vorratsvermögen zu erfassen sind). Auch die sog. antizipativen Aktivposten (sonstige Forderungen aus der Periodenabgrenzung) und ein auszuweisender Vorsteuerüberhang sind hier anzusetzen. Hierzu zählen etwa sonstige Forderungen, Steuererstattungsansprüche, Vorschüsse oder Schadensersatzansprüche.

12 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Konto 1200100 Wertpapiere des Umlaufvermögens
Auch im Umlaufvermögen bedarf es der Erfassung von Wertpapieren unter einer gesonderten Position, denn unter den Finanzanlagen sind nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen. Die Stadt Bielefeld und ihre vAB's besitzen aber auch vielfach Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Stadt Bielefeld oder einem ihrer vAB's dienen sollen. Solche „kurzfristigen" Wertpapiere sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen und unter dieser Position zu erfassen. Sie haben i.d.R. einen geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr. Hierzu zählen etwa kurzfristig gehaltene

öffentliche Anleihen, Aktien und Pfandbriefe. Auch Anteile an verbundenen Unternehmen können den Wertpapieren des Umlaufvermögens zuzurechnen sein, wenn die Stadt Bielefeld / der vAB beabsichtigt, sie kurzfristig zu veräußern.

13 Liquide Mittel

Konto 1300100

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Stadt Bielefeld oder ein vAB frei verfügen kann.
Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen. Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen. Die Stadt Bielefeld oder ihr vAB muss aber über ihre Guthaben frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Stadt Bielefeld/vAB's befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber von der Stadt Bielefeld oder einem der vAB's noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden für diese keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Auch fremde Finanzmittel der Stadt Bielefeld sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt. Dagegen besteht für Finanzmittel im Rahmen eines Treuhandvermögens keine Erfassungspflicht. Auf Grund des Bruttoprinzips dürfen Negativsalden auf Bankkonten nicht mit Positivsalden auf anderen Bankkonten verrechnet werden. Weisen Bankkonten einen Negativsaldo aus, sind sie auf der Passivseite der Gesamtbilanz unter der Position 320 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung" auszuweisen.

14 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Unter einer gesonderten Position sind die Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, die auf der Aktivseite der kommunalen sowie der betrieblichen Bilanz anzusetzen sind. Sie stellen bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar und dienen der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist, z.B. in Form geleisteter Anzahlungen. Es sind Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Wirtschaftsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten), z.B. geleistete Zuwendungen, Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Versicherungsprämien. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen. Bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten ist außerdem der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Konto 1400100 Aktive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

Aktive latente Steuern (§ 274 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung „neutralisiert", so dass der Steueraufwand dem Ergebnis der HB I entspricht. In Folgeperioden wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert.

Konto 1400200 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter diesen Positionen sind alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

15 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Konto 1500100 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ist das gesamte Eigenkapital aufgezehrt und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag – vergleichbar mit den Regelungen des Handelsrechts – auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Passiva

Eigenkapital

Position 200 Allgemeine Rücklage

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet. In Anlehnung an das kaufmännische Rechnungswesen wird aufgrund der kommunalen Eigenheiten die Eigenkapitalposition in die allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag unterteilt und um die handelsrechtlichen Positionen/Konten erweitert, da diese in der Regel wirtschaftlich und juristisch anders zu charakterisieren sind.

Konto 2000100 Allgemeine Rücklage (Haushalt der Stadt)

Ausgangspunkt für die Bildung der allgemeinen Rücklage ist die erstmalige Eröffnungsbilanz der Stadt Bielefeld: Als allgemeine Rücklage wird der Teil des Eigenkapitals ausgewiesen, der verbleibt, nachdem die Sonderrücklage und die Ausgleichrücklage den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechend dotiert wurden.

Die allgemeine Rücklage dient – wie die Ausgleichsrücklage – dem Verlustausgleich. Sie ist in dieser Funktion aber der Ausgleichsrücklage nachgeordnet. Die Verlustausgleichsfunktion der allgemeinen Rücklage greift erst dann, wenn die Ausgleichsrücklage nicht ausreicht, um die Verluste abzudecken. Dabei unterliegt die Verwendung der allgemeinen Rücklage zum Verlustausgleich restriktiveren Bestimmungen als die entsprechende Verwendung der Ausgleichsrücklage. Insbesondere kann die Beanspruchung der allgemeinen Rücklage zum Verlustausgleich begründen, dass die Stadt Bielefeld ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat.

Konto 2000200 Zweckgebundene Deckungsrücklagen (Haushalt der Stadt)

Das Konto wird nur von der Stadt Bielefeld bebucht.

Konto 2000300 Gezeichnetes Kapital

Unter dieser Position ist das Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Stadt Bielefeld oder Dritter beziehen, zu erfassen. Dieses Grund- bzw. Stammkapital ist netto auszuweisen. Das bedeutet, dass ggf. die nicht eingeforderten, ausstehenden Einlagen hiervon abzusetzen sind.

Konto 2000400 Kapital rechtlich unselbstständiger Stiftungen

Position 201 Kapitalrücklage

Konto 2010100 Kapitalrücklage

Auf dem Konto „Kapitalrücklage“ sind alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden.

Außerdem sind hier zu erfassen:

- die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für

ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten,

- sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Neben der in den Einzelabschlüssen der vAB's ausgewiesenen Kapitalrücklage werden unter dieser Position auch Kapitaleinlagen der Stadt Bielefeld an die vAB's erfasst.

Position 202 Gewinnrücklage

Konto 2020100 Gewinnrücklage

Unter der Position „Gewinnrücklage" sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

Position 203 Sonderrücklage

Konto 2030100 Sonderrücklage

In der Sonderrücklage sind gem. § 43 Abs. 4 GemHVO NRW noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen für die Anschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus kann diese gebildet werden, um beschlossene Anschaffungen/Herstellungen von Vermögensgegenständen zu sichern.

Position 204 Ausgleichsrücklage

Konto 2040100 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist ein bei der Eröffnungsbilanzierung von der Allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf nur zum Ausgleich von Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung eingesetzt werden. Auch darf sie maximal ein Drittel des bei der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenkapitals, höchstens jedoch ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Jahresrechnungen (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW). Die Position „Ausgleichsrücklage" ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Stadt Bielefeld ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Daher ist von dieser Position nur die Stadt Bielefeld selbst betroffen.

Position 205 Ergebnisvortrag

Konto 2050100 Ergebnisvortrag

Position 206 Bilanzergebnis

Konto 2060100 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag

Hier ist der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus den Einzelabschlüssen zuzuordnen.

Konto 2060200 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust

Hier ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust aus den Einzelabschlüssen zuzuordnen.

Position 207 Unterschiedsbeitrag aus der Kapitalkonsolidierung

Konto 2070100 Unterschiedsbeitrag aus der Kapitalkonsolidierung

Position 208 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Konto 2080100 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Auf dem Konto sollen Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden VAB's im Rahmen der Konsolidierung gesondert erfasst werden (gem. § 307 Abs. 1 HGB). Im Rahmen der Neubewertung sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.

Sonderposten

Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet (Schenkungen, Spenden, Zuwendungen). Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenausgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Stadt Bielefeld und der vAB's sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

Konto 2100100 Sonderposten für Zuwendungen

Hier sind die erhaltenen investiven Zuwendungen zu erfassen. Sie stellen für die Stadt Bielefeld und die vAB's zusätzliche Finanzierungsmittel dar, die jedoch nicht unmittelbar als Kapitalbeitrag (Fremdkapital/Eigenkapital) zu bilanzieren sind. Diese Finanzmittel bilden vielmehr Ergebnisbeiträge, die jährlich den Abschreibungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Erträge gegenüber gestellt werden.

Konto 2100200 Sonderposten aus Beiträgen

Hier sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Stadt Bielefeld oder einem ihrer vAB's zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben worden sind, zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) sind als Sonderposten, zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Stadt Bielefeld oder ihrer vAB's darstellen, z.B. Beiträge der Anlieger für den Bau der Straße. Ähnlich verhält es sich mit Kanalanschlussgebühren.

Konto 2100300 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Hier sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Stadt Bielefeld oder vAB ist nach § 6 Abs. 3 KAG NRW verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dies bedeutet, die Kostenüberdeckung in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen, denn die Stadt Bielefeld oder der vAB darf über die von den Gebührenzahlern zuviel erhaltenen Beträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zu Gute kommen lassen. Rückstellungen für den Gebührenausgleich sind in diese Position umzugliedern.

Konto 2100400 Sonstige Sonderposten

Auf diesem Konto werden alle sonstigen der Stadt Bielefeld oder einem ihrer vAB's von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Stadt Bielefeld oder ein vAB rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der ihnen übergebenen Vermögenswerte wird.

Konto 2100500 Sonderposten mit Rücklageanteil

Es sind die nach dem Steuerrecht zulässigen Rücklagen zu erfassen, wenn in bestimmten Fällen Rücklagen aus dem unversteuerten Gewinn gebildet worden sind.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten für bestimmte Verpflichtungen, die zu künftigen Ausgaben führen und deren zugehöriger Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss. Für die Zurechnung zu einer Periode ist somit nicht der Zeitpunkt des Liquiditätsabflusses sondern der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Ausgaben entscheidend. Auf Grund ihres Verpflichtungscharakters sind Rückstellungen Teil des Fremdkapitals. Rückstellungen unterscheiden sich durch ihren Verpflichtungscharakter und die daraus resultierende aufwandswirksame Bildung von den dem Eigenkapital zuzurechnenden Rücklagen. Gegenüber den Verbindlichkeiten zeichnen sich Rückstellungen durch bestehende Ungewissheiten hinsichtlich Grund, Höhe oder Fälligkeit aus.
Gem. § 36 GemHVO NRW besteht für kommunale Rückstellungssachverhalte eine Passivierungspflicht (kein Passivierungswahlrecht). Dabei sind die zulässigen Sachverhalte für Rückstellungsbildungen in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

Position 220 Pensionsrückstellungen

Unter diesen Positionen sind sowohl Alt- als auch Neuzusagen als Pensionsrückstellungen zu erfassen. Basierend auf den relevanten Datengrundlagen zu diesen Alt- und Neuzusagen sind sämtliche zukünftigen Aufwendungen aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften zu ermitteln. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung kommt für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen nur das Teilwertverfahren in Betracht. Das Anwartschaftsbarwertverfahren wurde dafür nicht vorgesehen. Dabei entspricht der Barwert der Anwartschaft zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionierung der Gesamtsumme der auf den Abschlussstichtag abgezinsten zukünftigen Pensions-

zahlungen. Mit der Rückstellungsbildung wird zum Zeitpunkt der Pensionszusage begonnen. Auf der Basis einer Einmalrückstellung erfolgt die ratierliche Ansammlung bis zum Pensionsbeginn (Barwert).

Konto 2200100 Pensionsrückstellungen für Beamte

Konto 2200200 Pensionsrückstellungen für tariflich Beschäftigte

Konto 2200200 Beihilferückstellungen

Bei Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weitere Ansprüche gegenüber der Stadt Bielefeld / dem vAB behalten, z.B. Beihilfeansprüche, sind auch diese Ansprüche bei der Ermittlung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

Position 221 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Konto 2210100 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Unter dieser Position sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien zu erfassen. Sie stellen die zukünftigen zu erbringenden Leistungen für eine Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und zur Sanierung von Altlasten dar, zu denen die Stadt Bielefeld oder ein vAB, z.B. auf Grund gesetzlicher Vorschriften, verpflichtet ist. Die Bewertung der Rückstellung kann sich an dem Verteilungsschlüssel „Verfüllmengenanteil der einzelnen Nutzungsjahre“ orientieren. Unter dieser Position sind auch die Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten zu erfassen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Altlasten kann bei Grundstücken bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten ausgesprochen wurde. Eine Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist noch nicht anzusetzen, wenn nur eine Absicht der Stadt Bielefeld oder eines vAB’s zur Beseitigung einer Altlast besteht.

Position 222 Instandhaltungsrückstellungen

Konto 2220100 Instandhaltungsrückstellungen

Unter dieser Position sind Rückstellungen für nicht umgesetzte Instandhaltungen zu erfassen. Für eine Rückstellungsbildung muss die Durchführung des Vorhabens in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (lfd. Jahr zzgl. die nächsten drei Jahre) vorgesehen sein. Dazu müssen die vorzunehmenden Maßnahmen einzeln beschrieben und wertmäßig beziffert sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine laufenden Schönheitsreparaturen einbezogen werden. Zu beachten ist, dass bei einem späteren Verzicht auf die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zwar ertragswirksam aufgelöst werden, jedoch gleichzeitig auch eine Korrektur des Wertansatzes des betreffenden Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist, die als außerplanmäßige Abschreibung ebenfalls die Ergebnisrechnung berührt.

Position 223 Steuerrückstellungen

Unter dieser Position sind analog HGB Beträge als Steuerrückstellungen zu erfassen, um den Steueraufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können. Soweit Steuerrückstellungen vorhanden sind, die durch an die Stadt Bielefeld abzuführende Steuern entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Steuerrückstellungen gegenüber Kommune“ und „Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

Konto 2230100 Steuerrückstellungen gegenüber Kommune

Konto 2230200 Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen

Konto 2230300 Passive latente Steuern aus der Konsolidierung

Konto 2230400 Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen

Für passive latente Steuern ist gegebenenfalls in der HB I eine Rückstellung zu bilden, sofern sie ergebniswirksam entstanden sind und ihre Auflösung in künftigen Geschäftsjahren voraussichtlich zu steuerlichen Belastungen (steuerrechtliches Ergebnis kleiner als handelsrechtliches Ergebnis) führt.

Position 224 Sonstige Rückstellungen

Konto 2240100 Sonstige Rückstellungen

Hier werden die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Prozesskostenrückstellungen und Rückstellungen für Verlustübernahmen erfasst. Bei den Verpflichtungsrückstellungen muss eine Verpflichtung der Stadt Bielefeld/des vAB's gegenüber Dritten bestehen, z.B. auf Grund von Verträgen (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) oder von gesetzlichen Regelungen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Dritte Kenntnis von seinem Anspruch hat. Auch ist zu beachten, dass andere als in § 36 Abs. 3 GemHVO NRW genannte Aufwandsrückstellungen nicht gebildet werden dürfen.

Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit liegt dann vor, wenn gegenüber einem Dritten eine Pflicht zur Leistungserbringung aufgrund von privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem oder wirtschaftlichem Grund besteht. Verbindlichkeiten beziehen sich i.d.R. auf Geldleistungen, bei denen der Leistungszwang hinreichend konkret bestimmt sein muss. Dabei ist eine wirtschaftliche Belastung dann gegeben, wenn sicher von einer Verminderung des Vermögens ausgegangen werden kann. Quantifizierbar ist eine solche Verpflichtung, wenn sie zum Abschlussstichtag der Höhe nach konkret benannt werden kann, z.B. durch den Rückzahlungsbetrag bzw. der Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind in erster Ebene nach Art der Verbindlichkeiten untergliedert in Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Position 300 Anleihen

Konto 3000100 Anleihen

Die Anleihen sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Stadt Bielefeld oder einem ihrer vAB's ausgebrachten Wertpapiere werden an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Teilschuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen u.a. Die Anleihe ist bei der erstmaligen Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung)

mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag ist. Unter dieser Position dürfen keine Schulddarlehen erfasst werden. Genussscheine sind dann unter Anleihen auszuweisen, wenn sie ausschließlich Gläubigerrechte verbriefen.

Position 301 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Konto 3010100 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Hier sind nur die Kredite zu erfassen, die auf Grund von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden (vgl. § 86 GO NRW). Der Rückzahlungsbetrag stellt dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Als Anschaffungswert einer Darlehensverpflichtung gilt deren Nennwert. Wenn Kredite mit Endfälligkeit aufgenommen werden, so steht der Kredit während der gesamten Laufzeit der Stadt Bielefeld/dem vAB in voller Höhe zur Verfügung. Bei einem Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen, Ratendarlehen) hingegen verringert sich die Verbindlichkeit laufend und im Allgemeinen gleichmäßig über die Vertragslaufzeit.

Position 302 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Konto 3020100 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Auf diesem Konto sind nur die Kredite zu erfassen, die als Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) aufgenommen wurden (vgl. § 89 Abs. 2 GO NRW). Hier sind auch die Bankkonten zu erfassen, die einen negativen Saldo ausweisen (vgl. auch Erläuterungen zur Position „liquide Mittel“). Mit den Liquiditätskrediten wird die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Bielefeld oder eines vAB’s gesichert, die im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte aufgenommen werden. Ein Hauptmerkmal dieses Betriebsmittelkredites ist seine kurze Laufzeit, entweder nach Tagen oder Monaten bestimmt, aber jeweils immer nicht länger als ein Jahr. Bei ihnen wird zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden.

Position 303 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Konto 3030100 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter diesen Positionen sind die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Stadt Bielefeld und ihrer vAB,s zu erfassen. Dazu zählen z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge, PPP-Verträge oder Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften. Von besonderer Bedeutung sind Leibrentenverträge und Leasingverträge. Leibrentenverträge gehören zu den Rentenverpflichtungen. Sie können im Rahmen eines Vermögenserwerbs vorkommen, zum Beispiel bei der Anschaffung eines Grundstückes auf Rentenbasis.

Position 304 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Konto 3040100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Dies sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und

ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Analog zum Handelsrecht werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gesondert ausgewiesen. Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Güter erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Zahlung der Rechnung; vgl. EStH 6.2). Es ist das Saldierungsverbot zu beachten, nach dem eine Forderung an einen Lieferanten nicht mit einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden darf. Eine Ausnahme besteht bei geleisteten Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen oder wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 387 BGB vorliegen. Bei gegenseitigem Anerkenntnis kann haushaltstechnisch lediglich eine Verrechnung im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorgenommen werden.

Position 305 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Konto 3050100 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Unter diesen Bilanzposten fallen Verpflichtungen der Stadt Bielefeld, die aus der Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Stadt Bielefeld gegenübersteht, entstanden sind. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen der Haushaltswirtschaft sowohl Transfererträge als auch als Transferaufwendungen erfasst, z.B. aus der Gewährung von Sozialhilfeleistungen. Unter diesem Posten sind auch Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Stadt Bielefeld wegen erhaltener rückzahlbarer Zuwendungen bestehen. Gesondert davon zu betrachten sind die der Stadt Bielefeld von Dritten gewährte Zuwendungen, solange und soweit sie noch nicht von der Stadt Bielefeld für den vorgesehenen Zweck verwendet worden sind. In diesem Zeitraum muss grundsätzlich vom Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung für die Stadt Bielefeld ausgegangen werden. In diesen Fällen ist es sachgerecht, eine Verbindlichkeit in Höhe des noch nicht verwendeten Betrages unter dem Konnte 3060100 sonstige Verbindlichkeiten anzusetzen.

Position 306 Sonstige Verbindlichkeiten

Konto 3060100 Sonstige Verbindlichkeiten

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten inkl. eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerüberhangs, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer der Beschäftigten u.ä. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen. Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar. Erhaltene Anzahlungen sind ebenfalls hier zu erfassen.
Die gesonderte Erfassung entsteht vielfach daraus, dass erhaltene investive Zuwendungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Liegt dies vor, darf für die erhaltene Zuwendung noch

kein Sonderposten angesetzt werden, denn dieser ist erst zeitgleich mit dem durch Dritte mitfinanzierten Vermögensgegenstand in der Bilanz anzusetzen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Konto 3100100 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der kommunalen/betrieblichen Bilanz ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Stadt Bielefeld und ihrer vAB's, die der ergebniswirksamen Vereinnahmung einer erhaltenen zeitraumbezogenen Zahlung gegenüber steht.
Unter dieser Position sind daher passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag erzielt werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten). Als wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr oder einem Folgejahr zuzuordnen sind, ist auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht, oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung vorzunehmen. Sie erfolgt i.d.R. in gleichmäßigen (planmäßigen) Raten.

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung

Erträge

40 Steuern und ähnliche Abgaben

Konto 4000100 Steuern und ähnliche Abgaben

Hier sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Stadt Bielefeld oder ein vAB ist z.B. nach § 1 Abs.1 KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Stadt Bielefeld aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Fremdenverkehrsabgabe oder Abgaben von Spielbanken.
Im Regelfall ist diese Position nur durch die Stadt Bielefeld zu füllen.

41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Konto 4100100 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier sind erhaltene Zuwendungen und Umlagen zu erfassen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an die Stadt Bielefeld oder umgekehrt z.B. Spenden und Zuschüsse. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen unter diese Position. Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden / Gemeindeverbänden ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, z.B. die Kreisumlage, gehören ebenfalls zur Position.

42 Transfererträge

Konto 4200100 Transfererträge

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge als auch als Transferaufwendungen erfasst.

43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Konto 4300100 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme

wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Der Ersatz von besonderen Auslagen kann mit den Verwaltungsgebühren zusammen erfasst werden.
Auch zweckgebundene Abgaben, z.B. Kurtaxe, Kurbeiträge, sind hier zu erfassen, wenn diese nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben werden: also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG NRW erhoben werden.
Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden, sowie von Sonderposten für den Gebührenausgleich, also von Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen müssen, sind hier zu erfassen.
Erhaltene Verwarn- und Bußgelder sind nicht hier, sondern unter der Position „sonstige ordentliche Erträge“ zu erfassen.

44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Position 441 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Konto 4410100 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt. Bei z.B. Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern, Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen. Aber auch Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen sowie andere vergleichbare Leistungen gehören zu dieser Position. Erträge aufgrund privater Schuldverhältnisse sind hier ebenfalls auszuweisen.

Position 442 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Konto 4420100 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Stadt Bielefeld oder einem vAB aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten der Stadt Bielefeld/des vAB’s als Empfänger voll oder nur teilweise deckt.
Wenn die Aufwendungen der Stadt Bielefeld oder des vAB’s, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Dies ist jedoch keine Umlage, wie sie von den Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushalts erhoben werden.
Ebenfalls hier zu erfassen sind Erträge aus einer (aufgabenbezogenen) Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

45 Sonstige ordentliche Erträge

Position 451 Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition sind alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Beitreibungsgebühren, Säumniszuschläge, erhaltener Schadensersatz und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, zu erfassen. Ebenso gehören Erträge aus Zahlungseingängen von in Vorjahren ausgebuchten Forderungen, aber auch Erträge aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) sowie Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dazu. Außerdem ist unter dieser Position die ertragswirksame Änderung von Bestandskonten, z.B. die Auflösung einer gebildeten Rückstellung, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen. Auch fallen ggf. periodenfremde Erträge, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie weitere nicht zahlungswirksame Erträge hierunter. Erstattungen im Rahmen von Personalgestellungen sind unter dieser Position anzusetzen und ggf. im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren.

Folgende Konten stehen zur Verfügung:

4510100 Konzessionsabgaben

4510200 Erstattung von Steuern

4510300 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

4510400 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

4510500 Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen

4510600 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten

4510700 Andere sonstige ordentliche Erträge

46 Finanzerträge

Unter den Finanzerträgen sind insbesondere Zinsen aus Ausleihungen, Dividenden oder andere Gewinnanteile zu erfassen. Ebenso sind hier Erträge aus Beteiligungen oder Wertpapieren, Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben (z.B. Tagesgeld- und Festgeldzinsen) sowie andere zinsähnliche Erträge anzusetzen. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse sowie Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erfassen.

Auch Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht hier, sondern unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ auszuweisen.

Position 461 Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen

Konto 4610100 Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen

In der Praxis bestehen häufig Ergebnisabführungsverträge zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur. Unter dieser Position werden die aus den Gewinnabführungsverträgen oder Verlustübernahmen erhaltenen Erträge erfasst. Hierzu gehören auch Erträge auf Grund einer Ge-

winngemeinschaft oder eines Teilgewinnabführungsvertrages. Es gibt zwei Fälle in denen solche Erträge entstehen können:

- Ein Tochterunternehmen erhält einen Verlustausgleich vom Mutterunternehmen (Ertrag aus Verlustübernahme).
- Ein Mutterunternehmen erhält von seiner Tochter den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).

Position 462 Erträge aus Ergebnisabführung

Konto 4620100 Erträge aus Verlustübernahme

Konto 4620200 Erträge aus Gewinnabführung

Auf diesen Konten sind die laufenden Erträge aus den vAB's auszuweisen, sofern kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, sondern Einzelfallentscheidungen vorliegen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen (vgl. Position 552).

Position 463 Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Konto 4630100 Zinserträge

Unter der Position „Zinserträge" sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte (Bankguthaben, Darlehen und Hypotheken) sowie Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfassen. Hierunter fallen auch Zinserträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens. Säumniszuschläge gehören nicht zu den Zinserträgen und sind bei der Position „sonstige ordentliche Erträge" zu erfassen.

Konto 4630200 Sonstige Finanzerträge

Zur Position „Sonstige Finanzerträge" gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens. Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind gesondert zu erfassen.

47 Erträge aus assoziierten Unternehmen

Konto 4700100 Erträge aus assoziierten Unternehmen

Die erfolgswirksame Buchungen aus der Fortschreibung der Wertansätze werden in dieser Position berücksichtigt. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

48 Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Position 481 Aktivierte Eigenleistungen

Konto 4810100 Aktivierte Eigenleistungen

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen" ist der Ertragswert zu erfassen, wenn von der Stadt Bielefeld oder einem vAB aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Stadt Bielefeld oder des vAB zur Herstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW darstellen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst

erstellte Gebäude, Spielgeräte. Dagegen sind Fremdmaterial und Fremdleistungen als Aufwendungen zu erfassen. Weil die Nettomethode nicht zur Anwendung kommen darf, müssen die aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden aktivierbaren Herstellungsaufwendungen übereinstimmen.

Position 482 Bestandsveränderungen

Konto 4820100 Bestandsveränderungen

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

49 Außerordentliche Erträge

Konto 4900100 Außerordentliche Erträge

Unter dieser Position sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend eng auszulegen. Als außerordentliche Erträge sind z.B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Stadt Bielefeld/vAB’s sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen dazu.
Unter diese Position fallen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Bielefeld/vAB’s regelmäßig erfolgen. Stellt die Veräußerung jedoch einen ungewöhnlichen Vorgang oder eine Aufgabe einer wesentlichen Betriebsgrundlage dar, z.B. die Veräußerung eines kommunalen/betrieblichen Unternehmens oder einer langjährigen wesentlichen Beteiligung, soll diese, weil sie aus der Natur der Sache heraus als selten und nicht gewöhnlich zu bewerten ist, hier erfasst werden.

Aufwendungen

50 Personalaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben sowie Zuführungen zu anderen personalwirtschaftlichen Rückstellungen zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen der Stadt Bielefeld/vAB's für nicht beschäftigte Schwerbehinderte („Schwerbeschädigtenabgabe") sind nicht hier, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld werden die Personalaufwendungen differenziert nach den folgenden Positionen erfasst:

Position 501 Dienstaufwendungen

Konto 5010100 Dienstaufwendungen Beamte
Konto 5010200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte
Konto 5010300 Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte

Position 502 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte

Konto 5020100 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte
Konto 5020200 Beiträge zu Versorgungskassen tariflich Beschäftigte
Konto 5020300 Beiträge zu Versorgungskassen Sonstige Beschäftigte

Position 503 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte

Konto 5030100 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte
Konto 5030200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Sonstige Beschäftigte

Position 504 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte

Konto 5040100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen Beamte
Konto 5040200 Beihilfen, Unterstützungsleistungen tariflich Beschäftigte

Position 505 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte

Konto 5050100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte
Konto 5050200 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für tariflich Beschäftigte

Position 506 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte

Konto 5060100 Zuführung zu Beihilferückstellungen Beamte

Konto 5060200 Zuführung zu Beihilferückstellungen tariflich Beschäftigte

Konto 5060300 Zuführung zu Beihilferückstellungen sonstige Beschäftigte

Position 507 Sonstige Personalaufwendungen

Konto 5070100 Sonstige Personalaufwendungen

Auf diesem Konto werden Personalaufwendungen erfasst, die nicht den obenaufgeführten Sachverhalten zugeordnet werden können.

51 Versorgungsaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (vgl. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW) anfallen, soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger verändert haben, z.B. durch Veränderungen der Sterbetafeln, die zur Berechung der Rückstellungen herangezogen werden. Außerdem sind unter dieser Position noch weitere Aufwendungen zu erfassen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen. Die jährlichen Umlagezahlungen an Versorgungskassen für Beamte können ganz oder teilweise Aufwendungen sein. Dies ist abhängig davon, in welchem Umfang die Pensionsrückstellungen die Versorgungsverpflichtungen der Stadt Bielefeld und der vAB's zum Abschlussstichtag abdecken. Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen ist an einem Abschlussstichtag nur dann herab zu setzen, wenn der Ansatz höher ist, als es dem Barwert der insgesamt noch zu leistenden Versorgungszahlungen entspricht.

Für den Gesamtabschluss werden die Personalaufwendungen für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld differenziert nach den folgenden Positionen erfasst:

Position 511 Versorgungsbezüge

Konto 5110100 Versorgungsbezüge Beamte

Konto 5110200 Versorgungsbezüge tariflich Beschäftigte

Position 512 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Versorgungsempfänger

Konto 5120100 Versorgungsbezüge Beamte, Versorgungsempfänger

Konto 5120200 Versorgungsbezüge tariflich Beschäftigte, Versorgungsempfänger

Position 513 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger

Konto 5130100 Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger, Beamte

Konto 5130200 Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger, tariflich Beschäftigte

Position 514 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

Konto 5140100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger, Beamte

Konto 5140200 Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger, tariflich Beschäftigte

Position 515 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger

Konto 5150100 Zuführung zu Beihilfe für Versorgungsempfänger, Beamte

Konto 5150200 Zuführung zu Beihilfe für Versorgungsempfänger, tariflich Beschäftigte

Position 516 Sonstige Versorgungsaufwendungen

Konto 5160100 Sonstige Versorgungsaufwendungen

Auf diesem Konto werden Versorgungsaufwendungen erfasst, die nicht den obenaufgeführten Sachverhalten zugeordnet werden können.

52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Materialaufwendungen

Position 521 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Stadt Bielefeld)

Konto 5210100 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Stadt Bielefeld)

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u.a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren. Auch gehören abweichend von der entsprechenden HGB Position- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens sowie Aufwendungen für die Unterhaltung zu dieser Position. Erhaltungsaufwand dient unabhängig seiner Größenordnung dazu, Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Dazu gehören die Unterhaltung eigener, gemieteter oder gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen sowie der zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen.

Zusammenfassend werden unter dieser Position alle Aufwendungen ausgewiesen, die zur Leistungserbringung und der laufenden Unterhaltung von Vermögen dienen. Der Bezug von Produktionsmitteln steht nicht primär im Vordergrund.

Position 522 Materialaufwendungen

In Abgrenzung zu den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wird auf den folgenden Konten der handelsrechtliche Materialaufwand der vAB's ausgewiesen. Der Materialaufwand ergibt sich nach dem Gesamtkostenverfahren (HGB) aus den Positionen „Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren" sowie die „Aufwendungen für bezogene Leistungen".

Konto 5220100 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Konto 5220200 Aufwendungen für bezogene Leistungen

53 Transferaufwendungen

Konto 5300100 Transferaufwendungen

Unter dieser Position sind alle Leistungen der Stadt Bielefeld oder der vAB's an Dritte zu erfassen, die gewährt werden, ohne dass die Stadt Bielefeld oder der vAB dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen u.ä. erfasst. Dazu gehören auch Fälle, wenn sich die Stadt Bielefeld oder ein vAB lediglich an einer Finanzierung beteiligt, z.B. bei der Umlage nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder an Leistungen nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften. Darunter fallen auch kommunale Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Stadt Bielefeld oder eines vAB,s an Unternehmen (Subventionen, geleistete Spenden) fallen hierunter. Steuern sind dagegen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

54 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Position 541 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Konto 5410100 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierzu zählen

- Gewerbeertragsteuer,
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Zinsabschlagsteuer
- Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag

Position 542 Sonstige Steuern

Konto 5420100 Sonstige Steuern

Sonstige Steueraufwendungen sind z.B.

- Grundsteuer,
- Kfz-Steuer,
- Andere Verbrauchssteuern
- Nicht anrechenbare Vorsteuer
- sonstige betriebliche Steueraufwendungen

Position 543 Latente Steuern

Konto 5430100 Latente Steuern

vgl. Konto 2230400

Position 544 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

Konto 5440100 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter dem Konto „übrige sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Hierunter fallen:

- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Dienst-, Schutz- und Arbeitskleidung inkl. persönlicher (dienstlicher) Ausrüstungsgegenstände,
- Aufwendungen für Personaleinstellungen, Dienstjubiläen, Umfallversicherung für die Beschäftigten,
- Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (ohne Mietnebenkosten, diese sind der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zuzuordnen),
- Leasing, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Supportleistungen für eingesetzte Software,
- Geschäftsaufwendungen wie z.B. Büro- und Verbrauchsmaterial,
- Austauschgegenstände unter 60 € netto (beim Kernhaushalt und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) und unter 150 € netto (bei Poolabschreibungen)
- Fachliteratur, Fachzeitschriften, Zeitungen, elektronische oder Online-Veröffentlichungen,
- Telekommunikationsleistungen, Porto, Vergütungen an Sachverständige, Gerichts-, Anwaltskosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren (soweit sie nicht bei der Haltung von Fahrzeugen zu erfassen sind), Kontoführungsgebühren, an Dritte zu leistende Verwaltungsgebühren, Bewirtungen, Lizenzgebühren für die Nutzung von Internetportalen, Druckaufträge, Kopieraufträge, Dolmetscherkosten, Honorare außerhalb einer Dienstbeschäftigung,
- Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (Verkauf unter Buchwert),
- Versicherungsbeiträge, Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc),
- Aufwendungen aus Schadensfällen (soweit sie nicht unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fallen),
- Aufwendungen aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende, zur Eingliederung von Arbeitssuchenden und bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchenden,
- Wertberichtigungen zu Forderungen (wie Niederschlagungen),
- Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten,
- Sonstige Rückstellungszuführungen (soweit nicht bei speziellen Positionen erfasst),
- Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Festwerten (soweit gebildet),
- Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen wie Fraktionszuwendungen, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Ersatzvornahmen, Säumniszuschläge, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Spendenverwendungen

55 Finanzaufwendungen

Anders als im Handelsrecht werden unter dieser Position keine Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst, weil diese Vermögensgegenstände der kommunalen Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb der Stadt Bielefeld oder einem vAB dienen. Diese sind somit unter den bilanziellen Abschreibungen zu erfassen.

Position 551 Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen

Konto 5510100 Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Hier sind die Aufwendungen zu erfassen, wenn ein vAB einen Gewinn erwirtschaftet und diesen an die Stadt Bielefeld abführen muss (Aufwand aus einem Gewinnabführungsvertrag). Die Übernahme von Verlusten von vAB's durch die Stadt Bielefeld wird hier erfasst und fließt somit in das Finanzergebnis.

Position 552 Aufwand aus Ergebnisabführung

Konto 5520100 Aufwendungen aus Verlustübernahmen

Konto 5520200 Aufwendungen aus Gewinnabführung

Unter dieser Position sind die laufenden Aufwendungen aus den vAB's auszuweisen, sofern kein Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag, sondern Einzelfallentscheidungen vorliegen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen (siehe Position 462).

Position 553 Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen

Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.
Unter dieser Position werden keine Abschreibungen von Finanzanlagen erfasst, weil diese Vermögensgegenstände der kommunalen Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb der Stadt Bielefeld oder einem vAB dienen (vgl. Position 574 Abschreibungen auf Finanzanlagen).

Konto 5530100 Zinsaufwendungen

Zinsen sind der Preis für die Überlassung von Fremdkapital über einen festgelegten Zeitraum. Es handelt sich daher um Finanzaufwendungen, deren Ansatz regelmäßig einen Ansatz von Verbindlichkeiten in der Bilanz voraussetzt. Zur aufwandsgerechten Zuordnung in das entsprechende Wirtschaftjahr müssen die Zinsaufwendungen abgegrenzt werden. Beispiele sind insbesondere Zinsen für aufgenommene Kredite, Darlehen, Hypotheken und auch Kontokorrentzinsen.

Konto 5530200 Sonstige Finanzaufwendungen

Zu der Position gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen).

56 Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen

Konto 5600100 Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen

Die erfolgswirksame Buchungen aus der Fortschreibung der Wertansätze werden in dieser Position berücksichtigt. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

57 Bilanzielle Abschreibungen

Unter dieser Position sind die durch die Abnutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Hier sind auch die außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu erfassen. Dazu gehören auch die erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die der Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb dienen sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ebenfalls unter dieser Position zu erfassen. Dagegen sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind.

Für den Kernhaushalt und seine eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt laut Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Stadt Bielefeld (DA Anlagenbuchhaltung 180):
Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne MWSt mindestens 60 € und nicht mehr als 410 € betragen, sind geringwertige Wirtschaftsgüter und werden als eigenständige Anlagegüter im Inventar geführt. Die GWG werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Sonstige vAB’s:
Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden ab dem 01.01.2008 die Regeln für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) verändert. Neu eingeführt wurde die so genannte Poolabschreibung für GWG mit Anschaffungskosten zwischen 151 Euro und 1.000 Euro (netto).
Derartige Poolabschreibungen werden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung im Rahmen des Gesamtabschlusses unverändert beibehalten.
Die Abschreibungen von GWG (DA Anlagenbuchhaltung 180) und die o.a. Poolabschreibungen können auf den unterschiedlichen Konten des Sachanlagevermögens erfolgen.

Exkurs:
Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 60 € netto werden bei der Stadt Bielefeld (Kernhaushalt und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) gem. § 33 Abs. 4 GemHVO

NRW unmittelbar als Aufwand verbucht (siehe Konto 5440100 Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen). Bei sonstigen vAB's liegt diese Grenze bei unter 150 €.

Position 571 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände

Konto 5710100 AfA Erweiterung Geschäftsbetrieb

Konto 5710200 AfA immaterielle Vermögensgegenstände

Position 572 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert

Konto 5720100 AfA aus den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen

Konto 5720200 AfA aus den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung

Konto 5720300 AfA aus den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung

Position 573 Abschreibungen auf Sachanlagen

Konto 5730100 AfA unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

Konto 5730200 AfA bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte

Konto 5730300 AfA Infrastrukturvermögen

Konto 5730400 AfA Bauten auf fremden Grund u. Boden

Konto 5730500 AfA Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler

Konto 5730600 AfA Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Konto 5730700 AfA Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Konto 5730800 Außerplanmäßige AfA auf Sachanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen sind sowohl bei zeitlich begrenzt als auch bei zeitlich unbegrenzt nutzbaren Vermögensgegenständen durchzuführen, wenn diese durch erhöhte Inanspruchnahme, unterlassene Instandhaltung, technischen Fortschritt, Katastrophen oder andere Ereignisse eine außergewöhnliche Wertminderung erfahren und die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist (vgl. § 35 Abs. 5 GemHVO NRW). Eine nicht dauerhafte Wertminderung schließt eine außerplanmäßige Abschreibung aus.

Position 574 Abschreibungen auf Finanzanlagen

Konto 5740100 Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis

Konto 5740200 Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis

Konto 5740300 Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen

Konto 5740400 Abschreibungen auf Beteiligungen

Position 575 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen

Konto 5750100 AfA auf Vorräte

Konto 5750200 AfA auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Konto 5750300 AfA auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Position 576 Sonstige Abschreibungen

Konto 5760100 Sonstige Abschreibungen

59 Außerordentliche Aufwendungen

Konto 5900100 Außerordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Bielefeld oder eines vAB anfallen. Der Tatbestand ist eng auszulegen. Als außerordentliche Aufwendungen sind z.B. die notwendigen Leistungen der Stadt Bielefeld/der vAB's zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen. Auch Abschreibungen, die entstehen, weil ein Geschäftsfall der Stadt Bielefeld und der vAB's als außerordentlich zu klassifizieren ist, sind im Ergebnisplan als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln und entsprechend zuzuordnen.

Ergebnisverwendung

61 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Ergebnis

Konto 6100100 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Sind Anteile vollkonsolidierter vAB's im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen.

62 Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr

Konto 6200100 Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr

Als Ergebnisvortrag (Gewinn-/Verlustvortrag) ist der Betrag auszuweisen, der sich aus der Ergebnisverwendung der Vorjahre ergibt.

63 Entnahmen / Zuführungen Kapitalrücklagen

Konto 6300100 Entnahmen aus der Kapitalrücklage

Konto 6300200 Einstellungen in die Kapitalrücklage

64 Entnahmen / Zuführungen Gewinnrücklagen

Konto 6300100 Entnahmen aus Gewinnrücklagen

Konto 6300200 Einstellungen in Gewinnrücklagen

Mit den vorgenannten Kontengruppe 63 und 64 werden in der Gesamtergebnisrechnung alle Zuführungen und Entnahmen zu bzw. aus der Kapitalrücklage sowie Zuführungen und Entnahmen zu bzw. aus den Gewinnrücklagen offen ausgewiesen, soweit sie sich auf den Gesamtbilanzgewinn/-verlust auswirken.

65 Entnahmen / Zuführungen Sonderrücklage

Konto 6500100 Entnahmen aus der Sonderrücklage

Konto 6500200 Einstellungen in die Sonderrücklage

66 Entnahmen / Zuführungen Ausgleichsrücklage

Konto 6600100 Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage

Konto 6600200 Einstellungen in die Ausgleichsrücklage

67 Einstellung / Auflösung in den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Konto 6700100 Einstellung zum Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Konto 6700200 Auflösung zum Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Anforderung an den Meldedatensatz der vABs

Das Formularwesen stellt eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses im Zusammenspiel zwischen der Stadt Bielefeld und den vABs sicher. Die Meldedaten werden für die Erstellung des jährlichen Gesamtabschlusses und ggfls. für unterjährige Abstimmungen der Leistungsbeziehungen im Konzernkreis benötigt.

Die erforderlichen Arbeitshilfen sind der Anlage 5 Konzernkontenplan, Anlage 6 Kontierungshandbuch und Anlage 8 Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss zu entnehmen.

Die Überleitung der handelsrechtlichen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in die NKF-Struktur erfolgt mit Hilfe des Konzernkontenplans (Anlage 5). Die Konten bestehen aus einer einheitlichen siebenstelligen Kontonummer. In der Buchhaltung der vABs erfolgt die Zuordnung der Bilanz- und GuV-Positionen innerhalb einzurichtender separater Auswertungsschemata.

Im Rahmen des Gesamtabschlusses sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaften im Konsolidierungskreis der Stadt Bielefeld zu konsolidieren. Hierfür sind die Intercompany-Beziehungen in den Datensätzen der einzelnen vABs und der Stadt Bielefeld kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung erfolgt entweder über die Verwendung von Partnereinheiten, oder das Einrichten entsprechender Konten. Eine neue Kontierung für die Buchhaltung der vABs ist nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen an die Meldedaten der vABs an die Konsolidierungsstelle sind zu beachten:

- Die Meldedaten sind von dem Abschlussprüfer der vABs und der Stadt Bielefeld zu testieren.
- Die Meldedaten können über excel- oder csv-Formate übermittelt werden. Textdateien können von der Konsolidierungsstelle nicht verarbeitet werden.
- Die Meldedaten enthalten folgende Komponenten:
  - siebenstellige Kontonummer des Konzernkontenplans
  - Salden zum 31.12. eines Geschäftsjahres bzw. eines vorgegebenen Zeitpunktes (unterjährige Abstimmung)
  - Partnereinheiten für die Erfassung der Intercompany-Beziehungen

    Die folgende Tabelle listet die definierten Partnereinheiten im Konzern Stadt Bielefeld auf:

Partner Intercompany-Beziehung	Partnereinheit
Stadt Bielefeld	S9100
ISB	S9185
UWB	S9180
IBB	S9175
B&O	S9190
WEGE	S9130
Kunsthalle	S9145
BBVG	B9010
Sennestadt	S9115
Klinikum Bielefeld	S9105
REGE	S9110
BGW	S9125

Stadtwerke Bielefeld	K1000
Stadtwerke Bielefeld Service	K1200
Stadtwerke Bielefeld Netz	K1100
moBiel	K2000
BBF	K3000
BiTel	K5000
moBiel Service GmbH	K2100

- Darstellung der Intercompany-Beziehungen:
  - Die Zuordnung der Buchungen erfolgt auf der untersten Ebene des Konzernkontenplans, also dem siebenstelligen Konto. Die im Konzernkontenplan dargestellten Konten enden alle mit den Endziffern „00“. Die vABs, die ihre Intercompany-Beziehungen über Partnereinheiten darstellen können, verwenden die auf „00“ endenden Konten wie im Kontenplan vorgesehen und ergänzen im Bedarfsfall die Partnereinheiten in einer separaten Spalte. Sofern auf einem Konto Finanzbeziehungen mit mehreren Konsolidierungspartnern abzubilden sind, ist das Konto entsprechend zu vervielfältigen und in jeder Zeile mit der jeweiligen Partnereinheit zu versehen. Die Summe der dargestellten Zeilen muss dem Saldo des jeweiligen Sachkontos entsprechen.
  - Die vABs, deren Software keine Partnereinheiten zur Kennzeichnung einer internen Leistungsbeziehung mitgeben können, verwenden spezielle Konten, auf denen die Umsätze bzw. Geschäftsbeziehungen zu jedem einzelnen Konsolidierungspartner im Konzern Stadt Bielefeld abgebildet werden. Dadurch entsteht u. U. aus einem einheitlichen Konto eine Vielzahl von Konten, die zwar wirtschaftlich den gleichen Sachverhalt abbilden, jedoch nach dem Geschäftspartner unterscheiden. Die so entstandenen Konten sind ebenfalls auf den Konzernkontenplan des Konzerns zu überführen. Hierzu sind spezielle Endziffern vorgesehen, die anstelle der generellen Kontenendung -00 verwendet werden. Die Darstellung der Intercompany-Beziehungen erfolgt über die letzten beiden Ziffern der Kontonummer.

    Die zu verwendenden Ziffern sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist es wichtig, dass jede Gesellschaft, die mit der Kontenlösung arbeitet, ausschließlich diese Endziffern einheitlich für die Zuordnung verwendet.

Konten-Endziffer	Partner Intercompany-Beziehung
51	Stadt Bielefeld
52	ISB
53	UWB
54	IBB
55	B&O
56	WEGE
57	Kunsthalle
58	BBVG
59	Sennestadt
60	Klinikum Bielefeld
61	REGE
62	BGW
63	Stadtwerke Bielefeld

64	Stadtwerke Bielefeld Service
65	Stadtwerke Bielefeld Netz
66	moBiel
67	BBF
68	BiTel
69	moBiel Service GmbH

- Der Meldedatensatz darf keine Zwischensummen oder Davon-Ausweise enthalten.
- Der mit der Konsolidierungsstelle abgestimmte Spaltenaufbau des Meldedatensatzes ist beizubehalten.

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld Anlage 8

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs			
010101	Erweiterung des Geschäftsbetriebs		individuell festzulegen
Immaterielle Vermögensgegenstände			
100201	EDV-Software	Word, Exel, Office, Anti-Virusprogramme; Systemsoftware	5 Jahre
100202	Konzessionen	entgeltlich erworbene Gewerbeberechtigungen, z.B. Mineralgewinnungs- u. Bergbaurechte, Brenn- u. Baurechte, Verkehrskonzessionen, Wasserrechte u.ä. (Umkehrschluss zu § 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2. EStG)	nach Vertragsdauer
100203	Lizenzen	Lizenzen sind Rechte, die Rechte eines anderen nutzen und auswerten zu dürfen (Umkehrschluss zu § 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2. EStG)	nach Vertragsdauer
100204	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	Patente, Marken-, Urheber- und Verlagsrechte, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Handelsmarken und Warenzeichen, Zuteilungsquoten, Kontingente, Wohn-, Belegungs- oder ähnliche Nutzungsrechte, Nießbrauchrechte, Syndikatsrechte, Vertrags- u. Belieferungsrechte	nach Vertragsdauer
100205	übrige Rechte	Unterfahrungsrechte, Wassernutzungsrechte, Vermarktungsrechte etc.	nach Vertragsdauer
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (inkl. Sportanlagen auf Grünflächen)			
200001	Grund und Boden		nicht abnutzbar
200002	Grundstücksgleiche Rechte	Erbbaurechte, Abbaurechte und Wohnungseigentum	nicht abnutzbar
200003	Spielplätze, Bolzplätze		12 Jahre
200004	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)		22 Jahre
Bebaute Grundstücke			
210101	Gebäude Kinder- und Jugendeinrichtungen	Kindergärten, Tagesstätten	80 Jahre
210201	Schulgebäude (massiv)		80 Jahre
210202	Schulgebäude (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210301	Wohnbauten	Gebäudebestandteile sind üblicherweise z.B.: Beleuchtung, Blitzschutzanlage	50 Jahre
210302	Wohncontainer		15 Jahre
210401	Verwaltungsgebäude (massiv)		80 Jahre
210402	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210403	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)		80 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
210404	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime		80 Jahre
210414	Sportanlagen (Sozialgebäude u. a. Funktionsgebäude)	Sporthallen	50 Jahre
210415	Freibäder (bauliche Anlage)		40 Jahre
210416	Hallenbäder		55 Jahre
210421	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)		80 Jahre
210422	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise		30 Jahre
210423	Rettungswachen (massiv)		80 Jahre
210424	Rettungswachen (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210425	Krankenhäuser		50 Jahre
210426	Heime, Personal-, Schwestern-, Alten- und Kinderheime		80 Jahre
210427	Kapellen, Kirchen, Leichenhallen, Trauerhallen		70 Jahre
210428	Krematorien		55 Jahre
210431	Industriegebäude, Werkstätten (mit u. ohne Sozialtrakt)		50 Jahre
210432	Parkhäuser, Tiefgaragen		40 Jahre
210433	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser		35 Jahre
210434	Silobauten (Beton)		30 Jahre
210435	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)		20 Jahre
210436	Wassertürme		45 Jahre
210437	Pumpenhäuser		35 Jahre
210441	Behelfsbauten, Baracken		30 Jahre
210442	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer		15 Jahre
210443	Garagen (massiv)		50 Jahre
210444	Garage (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210445	Hallen (massiv)		50 Jahre
210446	Hallen (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210447	Lager (massiv)		50 Jahre
210448	Lager (sonstige Bauweise)		30 Jahre
210449	Kompostdeponie, -plätze		18 Jahre
210453	Sonstige Sonderbauwerke	Ortskanäle	60 Jahre
210461	Aufbauten	Unterstände, Scheunen, Schwimmbecken	35 Jahre
210462	Außenanlagen	Grünanlagen, Bänke, Mauerwerk, Sandkasten, Kleinspielplätze (s. a. 260115)	20 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld Anlage 8

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
Infrastrukturvermögen			
220201	Brücken	Mauer, Betongewölbe, Stahlbetonrahmen	100 Jahre
220202	Brücken; Stahlbeton, Spannbetonn		90 Jahre
220203	Brücken; reine Stahlbrücken		80 Jahre
220204	Brücken; Kombination Stahl u. Holz		50 Jahre
220205	Brücken (Holzkonstruktion)		25 Jahre
220206	Tunnel		80 Jahre
220207	sonstige Durchlässe	brückenartige Durchlässe, Betonrohre, Krötentunnel, Gewässerverrohrungen	100 Jahre
220301	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen		30 Jahre
220401	Abwasserkanäle		80 Jahre
220402	Gefällsleitungen aus Fertigbeton / Zementrohre		70 Jahre
220403	Gefällsleitungen aus Mauerwerk		75 Jahre
220404	Gefällsleitungen aus Steinzeug		80 Jahre
220405	Hausanschlüsse		100 Jahre
220406	Abwasserhebe- u. -reinigungsanlage (baulicher Teil)		35 Jahre
220501	Straßen, Geh- und Radwege, Nebenanlagen		40 Jahre
220502	Wege, Plätze, Parkflächen (einfache Bauart)		15 Jahre
220503	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	wird nie bebucht, ist im Wert Fahrbahn enthalten.	65 Jahre
220504	Straßen- und Stadtmobilar	wird nie bebucht, ist im Wert Nebenanlagen enthalten.	20 Jahre
220505	Lichtsignalanlagen LSA		15 Jahre
220506	Lichtsignalanlagen LSA		Festwert
220507	Parkleiteinrichtungen		12 Jahre
220508	Wegweisungstafeln	Beschilderungen	15 Jahre
220601	Lärmschutzwände	Stahl, Aluminium, Stein, vegetativ	40 Jahre
220602	Lärmschutzwände	Mauerwerk	80 Jahre
220603	Lärmschutzwände	Kunststoff	30 Jahre
220604	Stützwände	Naturstein, Stahlbeton	80 Jahre
220605	Stützwände	Spundwand Stahl	40 Jahre
220606	Betonmauer, Ziegelmauer		30 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
220607	Treppen aus Beton oder Stahlbeton		50 Jahre
220608	Treppen aus Naturstein		60 Jahre
220611	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)		45 Jahre
220612	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)		25 Jahre
220613	Auslaufbauwerke einschl. Rechen u. Schützen (Bauwerk)		40 Jahre
220614	Einlaufbauwerke einschl. Rechen u. Schützen (Bauwerk)		40 Jahre
220615	Hochwasserschutzanlagen		85 Jahre
220616	Löschwasserteiche		30 Jahre
220617	Regenrückhaltebecken (baulicher Teil)		60 Jahre
220618	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben		35 Jahre
220619	Gewässerverrohrungen		100 Jahre
220621	Druckrohrleitungen		30 Jahre
220622	Druckrohrleitungen aus Kunststoff (Inliner)		40 Jahre
220623	Gasleitungen		42 Jahre
220624	Heizkanäle		45 Jahre
220625	Kabelnetze (auch Rohre,Schächte)		22 Jahre
220631	Beleuchtung	s. a. 250206	Festwert
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
240101	Kunstgegenstände		nicht abnutzbar
240102	Kunstgegenstände abnutzbar		individuell festzulegen
240103	Kunstgegenstände Festwert		Festwert
240104	Sammlungsgegenstände		nicht abnutzbar
240105	Sammlungsgegenstände Festwert		Festwert
240106	Baudenkmäler		80 Jahre
240107	Baudenkmäler Festwert		Festwert
240108	Bodendenkmäler		80 Jahre
240109	Sonstige Kulturdenkmäler		Festwert

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			
250101	Maschinen	Hobelbänke, Drehmaschinen, Schleifmaschinen, Tischlereimaschinen, Abkantmaschinen, Anleimmaschinen, Anspitzmaschinen, Kupferdruckpresse, Prägepresse, Heft- u. Perforiermaschinen	10 Jahre
250102	Druckereimaschinen und ähnliches		14 Jahre
250103	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, Umformer, Gleichrichter		18 Jahre
250104	Fahrkartenverkaufsautomaten, Fahrkartenentwerter		10 Jahre
250105	Parkscheinautomaten		10 Jahre
250106	Bohrhammer, Bohrmaschine		6 Jahre
250107	Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät		10 Jahre
250108	Mess- und Prüfgeräte	Labor	10 Jahre
250201	Technische Anlagen	Lackieranlagen, Pumpen	10 Jahre
250202	Waschanlage, Waschstraße		15 Jahre
250203	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	technischer Teil	22 Jahre
250204	Alarmgeber, Alarmanlagen		10 Jahre
250205	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen		15 Jahre
250206	Beleuchtung (Beleuchtungsanlagen)	s. a. 220631	30 Jahre
250207	Beschallungsanlagen		10 Jahre
250208	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)		18 Jahre
250209	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen		10 Jahre
250210	Druckluftanlagen, Kompressoren		10 Jahre
250211	Heiß- u. Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlagen		12 Jahre
250212	Leitstellentechnik		10 Jahre
250213	Ozonmessstatiton, Umweltmessstation		10 Jahre
250214	Photovoltaikanlagen		22 Jahre
250215	Solaranlagen		15 Jahre
250216	Stromverteileranlagen		15 Jahre
250217	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten		12 Jahre
250218	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)		15 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
250219	Videoanlagen, Überwachungsanlagen		15 Jahre
250220	Wasseraufbereitungsanlagen, Enthärtungsanlagen, Reinigungsanlagen		15 Jahre
250221	Windkraftanlagen		15 Jahre
250222	medizinisch-technische Geräte	s. a. 260113	10 Jahre
250223	Betriebsvorrichtungen		10 Jahre
250224	Elektrotechnik		10 Jahre
250225	technische Ausrüstung Ostwestfalentunnel	Überwachungskamera	15 Jahre
250226	Rotlicht- rund Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen		15 Jahre
250301	Personenkraftwagen, Wohnwagen		6 Jahre
250302	Omnibusse		6 Jahre
250303	Müllentsorgungsfahrzeug		8 Jahre
250304	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge		8 Jahre
250305	Hubwagen, Gerätewagen		8 Jahre
250306	Motorräder, Motorroller, Krafträder		6 Jahre
250307	Lastkraftwagen, Sattenschlepper, Wechselaufbauten u.ä.		8 Jahre
250308	Bagger, Radlader, Planierraupen, sonstige Baufahrzeuge		8 Jahre
250309	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.		8 Jahre
250310	Anhänger, Auflieger		10 Jahre
250311	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot		15 Jahre
250312	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen, Rettungsfahrzeuge		8 Jahre
250313	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagenwaggons, Kesselwagen		28 Jahre
250314	Traktoren		10 Jahre
250315	Rettungsboot, Boote		10 Jahre
250316	Fahrräder		4 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
260101	Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen	Adressiermaschine, Dia Projektor, Reißwölfe, Brief-u. Paketwaagen, Rechenmaschinen, Brieföffner, Datensichtgerät, Aktenvernichter, Beamer, Videobeamer, Faxgeräte, Kopiergeräte, Lichtpausenmaschinen, Vervielfältigungsgeräte, Radio, Kuvertiermaschine, EC-Karten-Lesegeräte	5 Jahre
260102	PC und Peripheriegeräte		3 Jahre
260103	Büromöbel und sonstige Inventargegenstände	Garderobenausstattung, Schreib-, Zeichen-, Computer-, Konferenz-, Beistell-, Kantinen-, Druckertisch, Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Hänge-, Paternosterschrank, Ordnerkarussel, Kartenständer, Flipcharts, Schreibpult, Bänke, Bürosessel, Bürodreh-, Kantinen-, Konferenzstuhl	15 Jahre
260104	Büromöbel und sonstige Inventargegenstände Festwert Darin enthalten: Festwert Standardbüro Festwert Büro Amtsleitung Festwert Büro Dezernatsleitung Festwert Besprechnungsräume		Festwert
260111	Werkstatteinrichtungen	Werkzeugschrank, -kasten, -stühle, Regalanlagen, Regalsysteme	10 Jahre
260112	Werkzeuge	Schraubenzieher, Hammer, Zange, Bolzenschneider etc.	10 Jahre
260113	Laboratoriumsgeräte	s. a. 250222	10 Jahre
260114	Lager- und Transporteinrichtungen	Paletten, Förder- und Transportbänder, Abfallbehälter	10 Jahre
260115	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)		9 Jahre
260116	Sonstige Geschäftsausstattung	transortable Absperrungen, Wahlurnen, Wahlkabinen, Notenständer, Stehpulte	10 Jahre
260121	Sonstige Betriebsausstattung		10 Jahre
260122	Sonstige Betriebsausstattung Festwert		Festwert
260131	Medien, Bücher		8 Jahre
260132	Medien, Bücher, Festwert		Festwert
260133	Musikinstrumente		10 Jahre
260134	Musikinstrumente Festwert		Festwert
260135	Pädagogische Lern-/Lehrmaterial, Festwert		Festwert
260141	Aula		Festwert
260142	Bibliothek, Mediothek		Festwert
260143	Musikräume		Festwert
260144	Werk- und Kunsträume		Festwert

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
260145	Esszimmer in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260146	Küche		Festwert
260147	Lehrküchen		Festwert
260148	Speiseraum/Mensa		Festwert
260149	Tageseinrichtungen für Kinder		Festwert
260150	Besprechnungsräume in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260151	Büros in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260152	Computerräume		Festwert
260153	Fachräume f. naturwissenschaftlichen Unterricht		Festwert
260154	Fachunterrichtsräume/ Labore/Werkstätten		Festwert
260155	Ganztagsräume (Spieleraum, Musikraum)		Festwert
260156	Gruppenräume		Festwert
260157	Heimdoppelzimmer in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260158	Heimeinzelzimmer in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260159	Hobbyräume in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260160	Mehrzweckräume		Festwert
260161	Nebenräume (Sammlungs-u. Vorbereitungsräume f. naturw. Unterricht		Festwert
260162	Personalräume in Einr.der Erziehungshilfe		Festwert
260163	Schüleraufenthaltsraum		Festwert
260164	Testräume/Therapieräume		Festwert
260165	Turnhalleneinheiten		Festwert
260166	Unterrichtsräume		Festwert
260167	Verwaltungsräume		Festwert
260168	Wirtschaftsräume in Einr. der Erziehungshilfe		Festwert
260171	Dienst- und Schutzbekleidung Festwert		Festwert
260172	Kleinwerkzeuge Festwert		Festwert
260173	Werkstatteinrichtungen Festwert		Festwert
260201	GwGs Immaterielle Vermögensgegenstände	> € 60,- < € 410,- (Abschreibung sofort als Aufwand)	sofort
260202	GwGs Immaterielle Vermögensgegenstände, Poolabschreibung	> € 150,- < € 1.000,-	5 Jahre
260203	GwGs Sachanlagevermögen	> € 60,- < € 410,- (Abschreibung sofort als Aufwand)	sofort
260204	GwGs Sachanlagevermögen, Poolabschreibung	> € 150,- < € 1.000,-	5 Jahre

Abschreibungstabelle für den Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld Anlage 8

Stand: 21.04.2010

Anlagenklasse Gesamtabschluss	Anlagenklassenbezeichnung	Bemerkungen	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau			
270101	**Anlagen im Bau**		**keine Abschreibung**

vAB 1 in Euro	Gesamtbetrag Haushaltsjahr	davon Restlaufzeiten bis 1 Jahr	 1 bis 5 Jahre	 mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag Vorjahr
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transfer-leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Verbindlichkeiten	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich anzugeben: **Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten** z.B. Bürgschaften u.a.					

vAB 1	01-Jan-10	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31-Dez-10
	in €	in €	in €	in €	in €
Pensionsrückstellungen					
Pensionen					0,00
Beihilfen					0,00
Summe Pensionsrückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Rückstellungen für Deponien und Altlasten					**0,00**
Instandhaltungsrückstellungen					**0,00**
Steuerrückstellungen					
Steuerrückstellungen					0,00
Passive latente Steuern					0,00
Summe Steuerrückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Sonstige Rückstellungen*)					
Ausstehende Rechnungen					0,00
Instandhaltung					0,00
Beteiligungsrisiken					0,00
Erfolgsbeteiligung					0,00
Altersteilzeit					0,00
Urlaubsverpflichtungen					0,00
Ausbildungskosten					0,00
Ausstieg VBL					0,00
sonstige Personalkosten					0,00
übrige Rückstellungen					0,00
Summe Sonstige Rückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Summe Rückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

*) Nach § 44 Abs.2 Nr.4 Anhang GemHVO sind gesondert anzugeben und zu erläutern:
die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstellungen" entsprechend § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO,
sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.

AöR – Anstalt öffentlichen Rechts

DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard

GA – Gesamtabschluss

GemHVO NRW – Gemeindehaushaltsverordnung für Nordrhein-Westfalen

ggf. - gegebenenfalls

GO NRW – Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen

GoB – Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

GoG – Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung

GoF – Geschäfts- oder Firmenwert

HB I-III – Handelsbilanz I-III

KB I-III – Kommunalbilanz I-III

NKF – Neues Kommunales Finanzmanagement

NKFEG NRW – Neues Kommunales Finanzmanagement Einführungsgesetz

vAB – verselbstständigter Aufgabenbereich